Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 12.12.39 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang	Berlin, den 7. Dezember 1939	Blatt 24

Inhalt: Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens. S. 375. — Freimaurerlogen und freimaurerlogenähnliche Organisationen. S. 378. — Benutzung der Eisenbahn bei Einberufungen. S. 381. — Erfassung der Geburtsjahrgänge 1908 und 1909. S. 381. — Längerdienende Freiwillige und Einstellung von Lehrlingen. S. 382. — Strafvollstreckungsplan für Gefängnisstrafen über 6 Wochen und für Straflagerverwahrung. S. 382. — Meldungen über Ersatzanforderungen an O. K. H. (P A). S. 383. — Feldverwendung der Offz. Anwärter nach Abschluß des Waffenschullehrgangs. S. 383. — Offizierstellenbesetzung des Feldheeres. S. 383. — Einberufung zu dem 3. Offz. Anw. Lehrgang an den Waffenschulen. S. 383. — Einberufung zum aktiven Wehrdienst. S. 386. — Beförderung bereits zur z. D.-Stellung vorgeschlagener Ergänzungsoffiziere während des Kriegszustandes. S. 386. — Planhefte. S. 386. — Geschäftsbeziehungen von Feldformationen zu Privatfirmen. S. 386. — Versendung von geladenen Pistolen und scharfer Munition usw. durch die Post. S. 386. — Offizier (Ing) für Kw. Transportabt. S. 387. — Bekleidungswirtschaft der stellv. Gen. Kdo. (W. K.). S. 387. — Verstärkung der stellv. Generalkommandos (W. K.). S. 387. — Sachbearbeiter für Kraftfahrwesen bei Generalkommandos. S. 387. — Kinderzuschläge für uneheliche Kinder. S. 387. — Rückführung von aktiven technischen Heeresbeamten in ihre Beamtenstellen. S. 388. — Beförderung von jüdischen Mischlingen. S. 388. — Versetzungen in die Fallschirmtruppe. S. 388. — Socken. S. 388. — Wegfall des Schulterriemens. S. 388. — Mäntel. S. 388. — Fertigmachen der Stielhandgranaten zum Werfen. S. 389. — Benennung übernommener tschechischer Handwaffen und M. G. S. 389. — Munition für Handfeuerwaffen und M. G. S. 390. — Zuständige Ersatztruppenteile. S. 390. — Funkmeister für Art. Abtlgen. S. 390. — Grundstufen. S. 391. — Einführung des Feldrammgerüstes 39 mit Zubehör. S. 391. — Einführung der Druckluftramme 200 m/kg mit Zubehör. S. 392. — Technische Beamte (Pi) und Schirrmeister (Pi). S. 392. — S. Minen. S. 392. — Handwerker (K). S. 392 — Einführung von Kraftfahrzeugen. S. 392. — Tornisterfunkgerät d 2. S. 393. — Berichtigung. S. 393. — Lappenhalter zur Tragbüchse für Gm. 30. S. 393. — Gasschutzvorrat. S. 393. — Abgabe von Waffen und Gerät zur Instandsetzung. S. 393. — Versorgungsbereiche der Feldzeugdienststellen für das Ersatzheer. S. 393. — 2. Anordnung zur Änderung der Anordnung betreffend Herstellung von Schnellarbeitsstählen (E 14). S. 399. — Berichtigung. S. 400. — Zeichnungen des Stoffgebietes 40 — Werkstätten- und Handwerkergerät. S. 400. — Dienst- und Geschäftsordnung für die Abrechnungsintendanturen. S. 400. — Organisationsänderung. S. 400. — Änderung von Druckvorschriften. S. 400. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 400. — Ausgabe von Deckblättern. S. 404. — Umwandlung von D+-Vorschriften in N. f. D.-Vorschriften. S. 404. — Berichtigung. S. 404.

847. Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens. Vom 2. August 1939.

Zum sichtbaren Ausdruck meines Dankes und meiner Anerkennung für Verdienste um die Anlage und Errichtung des Deutschen Schutzwalls stifte ich das

Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen.

Das Nähere bestimmt die Satzung.

Berlin, den 2. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Satzung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens. Vom 2. August 1939.

Artikel 1

Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen wird an Personen verliehen, die an der Schaffung der dem Schutze des Deutschen Volkes dienenden Befestigungsanlagen mitgearbeitet haben.

Artikel 2

(1) Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen ist eine bronzene Medaille, die auf der Vorderseite einen Bunker, darüber gekreuzt ein Schwert und einen Spaten, darüber das Hoheitszeichen trägt. Die Rückseite trägt die Inschrift »Für Arbeit und zum Schutze Deutschlands«.

(2) Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen wird an einem braunen, durch zwei weiße Streifen eingefaßten, braun gesäumten Band auf der linken Brustseite getragen.

Artikel 3

Die Vorschläge auf Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens werden vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, vom Generalinspektor für das Deutsche Straßenwesen und vom Reichsarbeitsführer je für ihren Bereich aufgestellt und mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

Artikel 4

Den Beliehenen wird ein Besitzzeugnis durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers ausgestellt.

Artikel 5

Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen verbleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen als Andenken.

Artikel 6

Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern in Verbindung mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

Berlin, den 2. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Oberkommando der Wehrmacht

$\frac{29\ e\ 14}{5331/39}$ WZ (III)

Berlin, den 13. Oktober 1939.

Auf Grund des Artikels 6 der Verordnung über die Stiftung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens vom 2. August 1939 wird im Einvernehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers bestimmt:

1. Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen kann verliehen werden an Wehrmachtangehörige und Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes sowie an männliche Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht, die zum Ausbau oder zur Verteidigung der Befestigungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni 1938 bis 31. März 1939 eingesetzt waren. An Wehrmachtangehörige, denen die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 oder die Memelmedaille verliehen worden ist, kann das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen nicht verliehen werden (vgl. O. K. W. $\frac{29\ a/d}{1002/39}$ WZ (II) Ziffer 112 vom 13. März 1939).

2. Die Verleihung erfolgt im Namen des Führers durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, die ermächtigt sind, die Verleihungsbefugnis bis zum Kommandierenden General, Befehlshaber eines Fliegerkorps, Wehrkreis- und Luftgaubefehlshaber und Kommandeuren in entsprechender Dienststellung zu übertragen.

   Die Verleihungsvorschläge sind zu stellen vom Kompanie- usw. Führer und entsprechenden Dienststellen an aufwärts.

   Die Verleihungsvorschläge haben zu enthalten:

   1. Zu- und Vorname,
   2. Geburtstag und Ort,
   3. Dienstgrad oder Dienststellung,
   4. Truppenteil oder Dienststellung,
   5. Zeit des Einsatzes.

3. Die Besitzzeugnisse haben wie die Anlage zu lauten.

4. Die Verleihung ist für Wehrmachtangehörige in den Wehrpaß, die Kriegsstammrolle, die Kriegsrangliste, die Personalpapiere der Offiziere usw. einzutragen.

5. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile stellen die Erfassung der erfolgten Verleihungen sicher.

6. Der Bedarf an Auszeichnungen ist bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers, Berlin W 8, Voßstr. 4, unmittelbar durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile anzufordern.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Zusätze zur Verfügung O. K. W. vom 13. 10. 39.

Betr.: Schutzwallehrenzeichen.

Zu I.:

A. Für das Deutsche Schutzwallehrenzeichen kommen in Betracht

   a) Angehörige der in der Zeit vom 15. 6. 38 bis 31. 3. 39 zum Ausbau und zur Verteidigung der Befestigungsanlagen eingesetzt gewesenen Einheiten des Heeres bis einschließlich Divisionsstäbe;

   b) Angehörige der in der gleichen Zeit seitens der Inspektion der Festungen eingesetzten Festungspionier-Dienststellen.

   Erstere sind in den derzeitigen Einheiten an Hand der Wehrpässe festzustellen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Wehrkreiskommandos einzuholen, in dessen Bereich der Einsatz erfolgte.

   Liste der nach H. Gr. Kdo. 2 eingesetzt gewesenen Teile ist den einzelnen Wehrkreiskommandos gesondert zugegangen.

   Letztere werden von der Inspektion der Festungen verantwortlich erfaßt.

   Hierbei gelten im Sinne dieser Verordnung als Angestellte und Arbeiter des Heeres auch die seitens der Inspektion der Festungen eingesetzten Zivilpersonen, soweit sie von der Organisation Todt nicht betreut werden, vom Heer, auch mittelbar, entlohnt wurden und mindestens 3 Monate eingesetzt waren.

B. Da die Verleihung des Deutschen Schutzwallehrenzeichens im Namen des Führers einen Hoheitsakt darstellt, der nur unter besonderen Umständen rückgängig gemacht werden kann, ist in jedem Fall vor Aushändigung eingehend zu prüfen, daß der zu Beleihende nicht im Besitz der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 (auch für Einsatz in Böhmen und Mähren) wie der Memelmedaille ist oder zu ihrer Verleihung eingegeben wurde.

C. Jetzige Wehrmachtangehörige, die seinerzeit bei außerhalb der Wehrmacht stehenden Organisationen eingesetzt waren, müssen durch diese Organisationen für die Verleihung des Deutschen Schutzwallehrenzeichens erfaßt werden.

D. Falls trotzdem in einzelnen Fällen Doppelverleihungen vorkommen sollten, gilt die zuerst ausgesprochene Verleihung.

Zu 2.:

Mit der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens im Namen des Führers beauftrage ich die Wehrkreiskommandeure für die aus ihrem Bereich eingesetzt gewesenen Einheiten und den General der Pioniere und Festungen beim Ob. d. H. für die Festungspionier-Dienststellen. Diesen sind die Vorschlagslisten nach Muster in Maschinenschrift von den Kompanien usw. in doppelter Ausfertigung getrennt nach Heeresangehörigen, Wehrpflichtigen d. B., Angestellten und Arbeitern des Heeres zur Zeit des Einsatzes auf dem Dienstwege einzureichen.

Nur diese kommen also für eine Verleihung durch das Heer in Frage.

Zu 3.:

Die Besitzzeugnisse sind von den verleihenden Dienststellen auszustellen. Auf den Besitzzeugnissen hat nach erfolgter Verleihung ein Richtigkeitsvermerk durch die Kommandeure mit mindestens Rang eines Regiments- oder selbständigen Bataillonskommandeurs zu erfolgen.

Zu 5.:

Die Vorschlagslisten sind nach Abschluß spätestens bis 31. 3. 40 mit dem Vermerk »Verliehen am .....« vollzogen von dem Verleihenden unter Angabe von Dienstgrad und Dienststellung dem O. K. H. wehrkreisweise gesammelt bzw. durch den General der Pioniere und Festungen beim Ob. d. H. einzureichen.

Zu 6.:

Der Bedarf an Auszeichnungen und Besitzzeugnissen ist durch die verleihenden Stellen bei O. K. H. (PA) anzufordern. Termin spätestens: 15. 2. 1940.

von Brauchitsch

Anlage.

Im Namen
des
Führers
verleihe ich
dem

.....

das

Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen

....., den ..... 19 .....

Der Befehlshaber im Wehrkreise .....
bzw. (Der General der Pioniere
und Festungen beim Ob. d. H.)

.....

.....
(Dienstgrad)

Dienstsiegel

Für die Richtigkeit:

.....

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

848. Freimaurerlogen und freimaurerlogenähnliche Organisationen.

In Anlehnung an den RdErl d. RMJ. vom 6. 6. 39 II SB 2212/39 6190a wird hinsichtlich der früheren Zugehörigkeit zu Freimaurerlogen und freimaurerlogenähnlichen Organisationen für aktive Soldaten und Wehrmachtbeamte, Soldaten und Wehrmachtbeamte z. D., z. V., d. B., für Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht sowie Wehrwirtschaftsführer angeordnet:

A. Betroffene Organisationen.

I. Freimaurerlogen.

1. »Symbolische Großloge von Deutschland« nebst Tochterlogen,
2. »Freimaurerbund zur aufgehenden Sonne«, Hamburg, nebst Tochterlogen,
3. »Großloge zur Sonne« in Bayreuth nebst Tochterlogen,
4. »Große Freimaurerloge zur Eintracht« in Darmstadt nebst Tochterlogen,
5. »Große Mutterloge des Elektrischen Freimaurerbundes« nebst Tochterlogen,
6. »Großloge von Hamburg« nebst Tochterlogen,
7. »Große Landesloge von Sachsen«, Dresden, nebst Tochterlogen (nach der Machtergreifung aus Tarnungsgründen in »Deutsch-Christlicher Orden Sachsen« umbenannt),
8. »Großloge Deutsche Bruderkette«, Leipzig, nebst Tochterlogen (nach der Machtergreifung aus Tarnungsgründen in »Deutsch-Christlicher Orden Deutscher Dom« umbenannt),
9. »Große National-Mutterloge Zu den 3 Weltkugeln«, Berlin, nebst Tochterlogen (nach der Machtergreifung aus Tarnungsgründen in »National-Christlicher Orden Friedrich der Große« umbenannt,
10. »Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland«, Berlin, nebst Tochterlogen (nach der Machtergreifung aus Tarnungsgründen in »Deutsch-Christlicher Orden« umbenannt),
11. »Große Loge von Preußen, genannt Zur Freundschaft«, Berlin, nebst Tochterlogen (nach der Machtergreifung aus Tarnungsgründen in »Deutsch-Christlicher Orden zur Freundschaft« umbenannt),
12. »Großloge von Wien«, Wien, nebst Tochterlogen,
13. »Großloge Lessing zu den drei Ringen«, Prag, nebst Tochterlogen,
14. »Tschechische National-Großloge«, Prag, nebst Tochterlogen,
15. »Freimaurergroßloge Die Brücke«, Prag (»Großorient der Tschechoslowakei«), nebst Tochterlogen,
16. »Oberster Rat für Deutschland«, Berlin, nebst Tochterlogen,
17. »Oberster Rat für Österreich«, Wien, nebst Tochterlogen,
18. »Oberster Rat für die Tschechoslowakei«, Prag, nebst Tochterlogen.

II. Freimaurerlogenähnliche Organisationen.

1. »Unabhängiger Orden der Odd Fellows« nebst Tochterlogen,
2. »Vereinigter alter Orden der Druiden« (V.A.O.D. oder »Deutsch-völkische Bruderschaft«), nebst Tochterlogen,
3. »Rechabiten-Orden«,
4. »Großloge Le droit humain« (Co-Freimaurerei),
5. »Internationale Arbeiter-Freimaurerloge«,
6. »Arbeiter-Freimaurerbund«,
7. »Die Pioniere am offenen Tempel«, Winkelloge in Leipzig,
8. »Loge der Schaffenden Colonia« e. V.,
9. »Orden der Ritter vom heiligen Gral«, Berlin, Frankfurt (Main),
10. Anthroposophische Gesellschaft,
11. Theosophische Gesellschaften,
12. Mazdaznan-Bewegung,
13. Edbar (Ermächtigte Bruderschaft der alten Riten), Orden vom heiligen Gral im Orient v. Patmos-Organisation Bo Yin Ras's,
14. Orientalischer Templer-Orden (O. T. O.),
15. Fraternitas Saturni (einschl. Esotherische Studiengesellschaft),
16. Illuminaten-Orden (gegr. 1896) (»Neuer Illuminat«),
17. Orion-Bund (Adonisten-Sekte Dr. Mussalam-Sättler),
18. Rosenkreuzer Gesellschaft in Deutschland (Fraternitas Rosae Crucis),
19. Grals-Orden (Abdruschin-Sekte),
20. Großloge »Wahrer Weg«, Hannover, und »Weg zum Licht«, Magdeburg, Spiritistische Logen,
21. Summum Supremum Sanktuarium des Alten Schott, Ritus der Freimaurer von Deutschland,
22. Swedenburg Ritus der Freimaurerei,
23. Hermetischer Orden der goldenen Dämmerung,
24. Miraim Ritus 90°,
25. Orientalischer Memphis Ritus 97°,
26. Alter und angenommener Ritus von Heredom,
27. Hermetische Bruderschaft des Lichts,
28. Neue Gnostische Kirche,
29. Allgemeine Pansophische Schule,
30. Pansophische Societät,
31. »Independant Order of Owls«,
32. Loge »Gerhart Hauptmann zur schlesischen Treue« in Breslau«,
33. »Freie Antroposophische Gesellschaft«,
34. Loge »Zum Baustein«,
35. Loge »Tag« (Treue auf Gegenseitigkeit),
36. »Thechnostische Loge« in Leipzig,
37. »Christliche Wissenschaft« (Christian Science), Boston (USA), nebst Zweigkirchen und Zweigvereinigungen.

Als korporative Zusammenschlüsse von Freimaurern gelten folgende Organisationen:

Verein Deutscher Freimaurer in Leipzig,

Freimaurerische Vereinigung »Rat und Tat« in Frankfurt (Main),

Freimaurerische Jugendvereinigung »Gefolgschaft der Georgsknappen« in Dresden.

III.

Unter die für Freimaurerlogen und freimaurerlogenähnliche Organisationen geltenden Bestimmungen fallen auch:

die Deutsche Friedensgesellschaft,

die Paneuropäische Union Deutschland e. V.,

der Friedensbund Deutscher Katholiken.

B. Führende Stellen oder Ämter.

Als Inhaber führender Stellen oder Ämter gelten außer den Inhabern des IV. oder eines höheren Grades (als solche gelten auch die ehemaligen Angehörigen des »Inneren Orients« oder des »Innersten Orients« der »Großen Loge von Preußen, genannt zur Freundschaft«, einer Schattenloge oder eines »Inneren Orients« der »Großen National-Mutterloge Zu den 3 Weltkugeln« und einer »Andreasloge« oder eines »Kapitels« der »Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland«):

a) bei den altpreußischen und humanitären Logen die Inhaber des III. Grades nur dann, wenn ihnen außerdem ein Amt als

Meister vom Stuhl (= hammerführender Meister),

zugeordneter Meister vom Stuhl (= hammerführender Meister),

1. Aufseher (= hammerführender Meister),

stellvertretender 1. Aufseher (= Vertreter eines hammerführenden Meisters),

2. Aufseher (= hammerführender Meister),

stellvertretender 2. Aufseher (= Vertreter eines hammerführenden Meisters),

Protokoll-Schriftführer (= prot. Sekretär),

Verkehrsschriftführer,

Redner,

stellvertretender Redner (= zugeordneter Redner),

Einführender oder vorbereitender Bruder

übertragen worden ist;

b) die ehemaligen Angehörigen des »Druiden-Ordens«, die ein Amt als

»Edel-Erz« (= einem Meister vom Stuhl),

»Alt-Edel-Erz« (= gewesener »Edel-Erz«),

»Edel-Groß-Erz«,

»Hoch-Edel-Groß-Erz«,

bekleideten oder den »Großlogengrad« bzw. den »Hocherzkapitel-Grad« erreichten, d. h. Mitglied der »Großloge« bzw. des »Hoch-Erz-Kapitels« (= Hochgradorganisation des »Druiden-Ordens«) waren;

c) die ehemaligen Angehörigen des »Odd-Fellow-Ordens«, die ein Amt als

Untermeister,

Obermeister (= Meister vom Stuhl),

Altmeister (= gewesener Obermeister),

Schriftführer,

Rechnungsführer,

Schatzmeister,

Aufseher,

Führer,

äußere und innere Wache,

linker und rechter Gehilfe

bekleidet haben oder Mitglied eines »Lagers« (= Hochgradorganisation des »Odd-Fellow-Ordens«) gewesen sind. Als humanitäre Logen sind die im Abschn. A I unter Nr. 1 bis 8 aufgeführten Freimaurerlogen anzusehen.

C. Verbot der Zugehörigkeit.

Die Zugehörigkeit zu Freimaurerlogen oder freimaurerlogenähnlichen Organisationen sowie zu solchen Vereinigungen, die Beziehungen zu Freimaurerlogen oder freimaurerlogenähnlichen Organisationen des Auslandes unterhalten, ist verboten.

D. Neueinstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen.

1. Vor Neueinstellung von

Offizier- und Beamtenanwärtern,

Offizieren und Beamten,

Offizieren und Beamten z. D., z. V. und d. B.,

Angestellten und Arbeitern,

sind Logenerklärungen nach nachstehendem Muster einzufordern.

2. Logenerklärungen sind nicht einzufordern von Personen, die

a) nach dem 1. 8. 1917 geboren sind und zu keiner Zeit außerhalb des Altreichs ansässig waren,

b) am 9. 4. 1938 österreichische Staatsangehörige waren, nach dem 1. 5. 1920 geboren sind und zu keiner Zeit außerhalb Österreichs oder des Altreichs ansässig waren.

c) am 14. 10. 1938 tschechoslowakische Staatsangehörige im sudetendeutschen Gebiet waren, nach dem 1. 1. 1920 geboren sind und zu keiner Zeit im Ausland ansässig waren,

d) am 23. 3. 1939 litauische Staatsangehörige im Memelgebiet waren, nach dem 1. 4. 1921 geboren sind und zu keiner Zeit im Ausland ansässig waren,

e) am 16. 3. 1939 tschechische Staatsangehörige im jetzigen Protektorat Böhmen-Mähren waren, nach dem 1. 4. 1921 geboren sind und zu keiner Zeit im Ausland ansässig waren,

f) aus dem aktiven Verhältnis in das Verhältnis z. D., z. V. oder d. B. übergeführt werden.

3. Ergibt sich aus einer Erklärung, daß der Betreffende ehemals einer Loge usw. angehörte, so ist ein Gutachten des Reichsministers des Innern über die Art seiner früheren Logenzugehörigkeit einzuholen. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile bestimmen, welche Dienststellen ihres Bereiches zur Einholung dieser Gutachten befugt sind.

4. Wer in einer Loge einen höheren als den 3. Grad nicht erreicht, eine führende Stelle oder ein Amt nicht bekleidet hat, kann eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden.

5. Ob bei Personen, die vor dem 30. 1. 1933 aus einer Freimaurerloge ausgetreten sind, in der Loge einen höheren als den 3. Grad, eine führende Stelle oder ein Amt bekleidet haben, Anstellung, Beförderung oder Höhergruppierung erfolgen kann, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

6. Wer erst nach dem 30. 1. 1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden ist und einen höheren als den 3. Grad, eine führende Stelle oder ein Amt bekleidet hat, ist grundsätzlich von Anstellung, Beförderung oder Höhergruppierung ausgeschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden. Als Voraussetzungen, unter denen eine Ausnahmebehandlung möglich ist, gelten:

a) Nachweis außergewöhnlicher Kriegsverdienste,
b) der Betroffene ist bereits Offizier, Beamter oder Angestellter,
c) der Betroffene bekleidet jetzt ein führendes Amt in der Partei oder einer ihrer Gliederungen bzw. angeschlossenen Verbände.

7. Wer gemäß Ziffer 5 und 6 ausnahmsweise eingestellt ist oder wessen Beförderung oder Höhergruppierung ausnahmsweise genehmigt ist, unterliegt aber hinsichtlich seiner Verwendung Beschränkungen. Solche Personen dürfen nicht verwendet werden als:

Kommandeure oder Behördenvorstände oder deren ständige Vertreter,
Bearbeiter von Personalangelegenheiten,
geschäftsleitende Beamte oder Angestellte oder deren regelmäßige Vertreter,
Mitglieder von Kriegsgerichten oder Dienststrafgerichten.

Derselben Beschränkung unterliegen auch Personen gem. Ziffer 4, die nicht vor dem 30. 1. 1933 ausgeschieden und vor diesem Zeitpunkt nicht der NSDAP. angehört haben.

8. Vor der Genehmigung von Ausnahmen gemäß Ziffer 5 und 6 ist für Beamte ein Gutachten des Stellvertreters des Führers einzuholen. Die Genehmigung zu Ausnahmen erteilen sodann die Oberkommandos der Wehrmachtteile unter Beteiligung des Oberkommandos der Wehrmacht (AWA/J).

Ebenso ist vor der Genehmigung von Ausnahmen gemäß Ziffer 7 für Beamte und Angestellte ein Gutachten des Stellvertreters des Führers einzuholen. Die Genehmigung zu Ausnahmen erteilen sodann die Oberkommandos der Wehrmachtteile unter Beteiligung des Oberkommandos der Wehrmacht (AWA/J).

9. Bearbeiter von Personalangelegenheiten im Sinne der Ziffer 7 ist, wer in Personalangelegenheiten zu entscheiden oder Entscheidungen vorzubereiten hat. Zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Sinne dieser Ziffer gehört auch die Bearbeitung personalpolitischer Fragen, wie z. B. Erlaß und Auslegung von Bestimmungen über die Verwendung von ehemaligen Freimaurern sowie von Personen nichtdeutschblütiger Abstammung. Dagegen ist nicht Bearbeiter von Personalangelegenheiten im Sinne dieser Ziffer, wer lediglich im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines anderen Sachgebiets Vorschläge zur Ernennung und Beförderung zu machen sowie Beurteilungen abzugeben hat.

Ferner gelten nicht als Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Sinne dieser Ziffer Entscheidungen und ihre Vorbereitung in Besoldungs-, Versorgungs- und ähnlichen Angelegenheiten, die auf Grund von gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften behandelt werden.

10. An Stelle des 30. 1. 1933 ist für die Ostmark der 20. 2. 1938, für die sudetendeutschen Gebiete der 24. 4. 1938 zu setzen.

11. Die Bestimmungen haben keine rückwirkende Kraft. Es ist jedoch zulässig, frühere Entscheidungen, durch die die Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung eines ehemaligen Freimaurers abgelehnt worden ist, auf Grund der neuen Richtlinien nachzuprüfen.

E. Behandlung ehem. Angehöriger der Schlaraffenorganisation.

Diejenigen ehem. Angehörigen
des Bundes Deutsche Schlaraffia,
der Allschlaraffia,
des Österreichischen Schlaraffenbundes und ihrer Unterorganisationen,
die in diesen keine führenden Ämter bekleidet haben, gelten nicht als ehemalige Angehörige von Logen oder logenähnlichen Organisationen.

Diejenigen ehem. Angehörigen der obengenannten Organisationen, die in diesen führende Ämter bekleidet haben, sind wie ehem. Angehörige von Logen oder logenähnlichen Organisationen zu behandeln, die den 3. Grad erreichten.

Als führende Ämter gelten:
das Amt des Oberschlaraffen des Äußeren,
das Amt des Oberschlaraffen des Inneren,
das Amt des Oberschlaraffen der Kunst,
das Amt des Oberschlaraffen ohne Portefeuille,
das Amt des Kanzlers,
das Amt des Marschalls,
das Amt des Junkermeisters,
das Amt des Schatzmeisters,
das Amt des Zeremonienmeisters und
das Amt des Vizekanzlers.

Die Urschlaraffia und die Deutschen Sassenschaften (einschl. der Sassenschaft Isarmark in München) gelten nicht als Freimaurerorganisationen.

F. Aufhebung von Verfügungen.

Nachstehende Erlasse und Verfügungen werden hiermit aufgehoben:

RWMin. Nr. 2066/34 J (Ia) vom 26. 5. 34,
RKMin. u. Ob. d. W. Nr. 1634/35 J (Ch) vom 7. 10. 35,
RKMin. u. Ob. d. W. Nr. 5660/35 J (Ib) vom 18. 10. 35,
RKMin. u. Ob. d. W. Nr. 1740/36 J (Ic) vom 18. 3. 36,
RKMin. u. Ob. d. W. Nr. 123/37 J (Ic) vom 8. 1. 37,
RKMin. u. Ob. d. W. Nr. 514/37 J (Ic) vom 23. 1. 37,
RKMin. u. Ob. d. W. Nr. 900/37 J (Ic) vom 18. 3. 37,
RKMin. u. Ob. d. W. Nr. 4199/37 J (Ic) vom 18. 6. 37,
RKMin. u. Ob. d. W. Nr. 4602/37 J (Ic) vom 26. 7. 37,
O. K. W. Nr. 743/38 g. J (Ic) vom 22. 3. 38,
Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Nr. 4340/38 J (Ic) vom 9. 7. 38,
O. K. W. Nr. 2709/39 J (Ic) vom 6. 6. 39.

Berichtigung der H. Dv. 22, Teil I, wird zur gegebenen Zeit erfolgen, Hinweis ist aufzunehmen.

O. K. W., 28. 8. 39

$\frac{\text{1 p 12. 11.}}{\text{3245/39}}$ J (Ic).

Anlage 1

Erklärung

(Nichtzutreffendes streichen)

Ich versichere hiermit[1]), daß ich

a) einer Freimaurerloge, einer anderen Loge oder logenähnlichen Organisation und deren Ersatzorganisationen niemals angehört habe;

b) der Freimaurerloge[2]), anderen Loge[2]) oder logenähnlichen Organisation[2]) — Ersatzorganisation —

.....

.....

vom ..... bis .....

angehört habe,

und am ..... durch .....

ausgeschieden bin[3]);

c) als Angehöriger der obenstehenden Organisation(en)

1. folgenden Grad ..... erreicht habe,

2. folgende Ämter — Ehrenämter — .....

.....

bekleidet habe,

d) keiner Vereinigung angehöre, von der mir bekannt ist, daß sie Beziehungen zu Logen oder logenähnlichen Organisationen des Auslandes unterhält.

Ort: ....., den ..... 19.....

Name: .....

Beruf: .....

Letzter Dienstgrad: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum und -ort: .....

---

[1]) Es ist mir bekannt, daß falsche Meldungen nach den für die Wehrmacht geltenden Gesetzen bestraft werden.

[2]) Angabe, ob Johannis- oder Andreasloge.

[3]) Freiwilliger, schriftlich erklärter Austritt — Ausschluß — durch Auflösung der Loge o. ä.

Es ist beizufügen:

a) Entlassungsschein oder ein anderer Beleg der Loge über den Zeitpunkt des endgültigen Ausscheidens aus der Loge,

b) parteiamtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

849. Benutzung der Eisenbahn bei Einberufungen.

Als Ausweis zur kostenfreien Beförderung Einberufener mit der Eisenbahn gilt ab sofort nur noch der Einberufungsbefehl A (Muster C der H. Dv. g 151).

Wehrpaß, Kriegsbeorderung, Gestellungsbefehl oder eine Bescheinigung der Ortsbehörde gelten nicht mehr als Fahrtausweis. Randnr. 133a der Wehrmacht-Eisenbahnordnung ist mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Von den Wehrersatzdienststellen ist der Anhang des Einberufungsbefehls A »Gilt nicht als Fahrausweis, Gutschein über usw.« zu durchstreichen und mit dem Vermerk »Gilt als Fahrausweis« mit rotem Stempel zu überstempeln oder mit roter Tinte zu überschreiben. Ab 1. 1. 40 ist nur Überstempelung zulässig.

Bei Antritt der Reise wird der Einberufungsbefehl in der Höhe des Aufdrucks »Einberufungsbefehl A« an der Sperre gelocht. Mit bereits gelochten Einberufungsbefehlen darf die Fahrt nicht noch einmal angetreten werden.

O. K. W., 21. 11. 39
— 11219/39 — AHA/Ag/E (Va).

850. Erfassung der Geburtsjahrgänge 1908 und 1909.

RdErl. d. RMdJ. v. 24. 11. 1939 — I Rb 581/39–500.

I. In Fortsetzung der für das Jahr 1939 vorgesehenen Erfassung werden im Altreich, in der Ostmark, im Sudetengau sowie im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig in der Zeit vom 1. 12. 1939 bis einschl. 15. 1. 1940 die männlichen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1908 und 1909 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt.

II. Das Erfassungsverfahren ist von den polizeilichen Meldebehörden des Altreichs und des Gebiets der früheren Freien Stadt Danzig unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Erfassungs-VO. v. 15. 2. 1937 (RGBl. I S. 205), von den polizeilichen Meldebehörden in der Ostmark nach den Bestimmungen des RdErl. v. 12. 11. 1938 (RMBliV. S. 1861) und von den polizeilichen Meldebehörden im Sudetengau nach den Bestimmungen des RdErl. v. 21. 3. 1939 (RMBliV. S. 709) durchzuführen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Die durch die VO. über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz v. 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1665) erfolgte Änderung der Erfassungs-VO. ist sowohl von den Behörden im Altreich und im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig als auch von denen in der Ostmark und im Sudetengau zu beachten. Stichtag ist der 1. 12. 1939. Von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 7 der Erfassungs-VO. bzw. nach Abschn. B Ziff. II Nr. 7 des RdErl. v. 12. 11. 1938 und Ziff. II Nr. 7 des RdErl. v. 21. 3. 1939 kann abgesehen werden. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung für erforderlich gehalten wird, ist der Inhalt möglichst kurz zu fassen. Es genügt, wenn die Bekanntmachung außer der Bezeichnung der anmeldepflichtigen Geburtsjahrgänge die im § 7 der Erfassungs-VO. bzw. Ziff. II Nr. 7 der RdErl. im Abs. 2 unter c bis e aufgeführten Einzelheiten enthält. Die persönliche Anmeldung ist auf die für den Erfassungsvorgang vorgesehene Zeit so zu verteilen, daß die zu Erfassenden möglichst nur kurze Zeit ihrer Berufstätigkeit entzogen werden.

III. Das Verfahren des Standesamts nach dem 4. Teil der Erfassungs-VO. unterbleibt. Die Auskunft aus dem Strafregister ist auch im Altreich und im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig durch die polizeilichen Meldebehörden auf dem im § 23 der Erfassungs-VO. bezeichneten Vordruck bei den zuständigen Strafregisterbehörden einzuholen. Die Strafregisterbehörde übersendet gegebenenfalls 3 Strafregisterauszüge, die von der polizeilichen Meldebehörde in der Tasche der Wehrstammkarte mit dieser nach § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und 4 der Erfassungs-VO. weiterzusenden sind. Die roten Aufenthaltsmeldungen (Formbl. 1 d) sind nicht auszufüllen.

IV. Bei der Durchführung des Erfassungsverfahrens sind die Vorschriften in Abschn. B des RdErl. v. 15. 4. 1939 (RMBliV. S. 893) sinngemäß anzuwenden. Von der Ausfüllung der roten Wehrstammrolle ist abzusehen. Es wird sich empfehlen, jede Erfassung in der Meldekartei oder in den Einwohnerverzeichnissen zu vermerken. Personen, die aus den Grenzgebieten zurückgeführt sind, sind an ihrem augenblicklichen Aufenthaltsort zu erfassen.

V. In den Gebieten, in denen Angehörige dieser Geburtsjahrgänge bereits erfaßt worden sind, ist eine erneute Erfassung nicht erforderlich.

VI. Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörden muß **bis spätestens 15. 1. 1940** durchgeführt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die weißen Wehrstammkarten mit den weißen Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos übersandt sein. Auch schon vor dem Endzeitpunkt sind jedesmal, wenn ein größerer Teil der Angehörigen dieser Geburtsjahrgänge (etwa 150 bis 200 Mann) von den polizeilichen Meldebehörden erfaßt ist, die weißen Wehrstammkarten mit den weißen Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos zu übersenden. Die gesetzten Fristen sind unbedingt einzuhalten.

VII. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens finden die Vorschriften des Abschn. VII des RdErl. v. 15. 12. 1938 (RMBliV. S. 2153) sinngemäß Anwendung.

An die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

An den Reichsstatthalter in Danzig durch Abdruck.

— RMBliV. S. 2389

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern wird hiermit bekanntgegeben.

Die Musterung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1908 und 1909 beginnt voraussichtlich Anfang Februar 1940. Nähere Anordnung folgt.

O. K. W., 2. 12. 39

$\frac{12\,i\,10.\,16}{10962/39}$ AHA/Ag/E (I a).

---

851. Längerdienende Freiwillige und Einstellung von Lehrlingen.

1. Für die Wehrmacht und für die bewaffneten Einheiten der SS können auch während des Krieges längerdienende Freiwillige bis zur Aushebung ihres Geburtsjahrganges angenommen werden. Diese Freiwilligen können vom vollendeten 17. Lebensjahr an eingestellt werden. Für ihre Annahme gelten die in § 9 der D 3/15 und seinen Zusätzen (O. K. W. Nr. 9780/39 AHA/Ag/E (I) v. 7. 11. 39) niedergelegten Richtlinien.

2. Lehrlinge, die sich als Freiwillige melden, dürfen angenommen werden, wenn sie ihre Lehrzeit voraussichtlich vor Eintritt in die Wehrmacht und in die bewaffneten Einheiten der SS mit Erfolg beenden oder die Einwilligung ihres Lehrherrn zur Lehrzeitverkürzung beigebracht haben.

3. Die vorstehenden Bestimmungen werden bei der nächsten Herausgabe von Zusätzen zur D 3/15 berücksichtigt.

O. K. W., 4. 12. 39

$\frac{12\,a}{11064/39}$ AHA/Ag/E (I d).

---

852. Strafvollstreckungsplan für Gefängnisstrafen über 6 Wochen und für Straflagerverwahrung.

Vom 10. 12. 1939 ab sind von den Wehrmachtgerichten bis auf weiteres

1. Wehrmachtangehörige und Kriegsgefangene, an denen Gefängnisstrafen über 6 Wochen zu vollziehen sind,
2. Wehrmachtangehörige, für die Straflagerverwahrung angeordnet wird,

nach folgendem Strafvollstreckungsplan in die Wehrmachtgefängnisse einzuliefern (gilt nötigenfalls auch für kürzere Gefängnisstrafen).

Einlieferungen in das Wehrmachtgefängnis Graudenz sind erst vom 2. 1. 1940 ab möglich. Bis dahin stehen den auf Graudenz angewiesenen Wehrkreisen und dem Befehlsbereich Oberost die Wehrmachtgefängnisse Torgau und Glatz zur Verfügung. Im übrigen können bis zur Eröffnung des Wehrmachtgefängnisses Graudenz die Vollstreckungsbehörden der Reichsjustizverwaltung in Anspruch genommen werden.

Strafvollstreckungsplan.

Wehrmachtgefängnisse.

	Graudenz	Glatz	Torgau	Germersheim
Angehörige des Heeres und der Luftwaffe	Wehrkreise: I, II, XX mit Ers., Tr. VI, XXI mit Ers. Tr. XII Oberost	Wehrkreise: VIII, XVII, XVIII Protektorat mit Ers. Tr. V	Wehrkreise: III, IV, VI mit Rest-Ers. Tr., VII, IX, X, XI, XIII	Wehrkreise: V mit Rest-Ers. Tr., XII mit Rest-Ers. Tr. Westheer
Angehörige der Kriegsmarine	Wehrkreise: I, XX	—	Insgesamt außer I und XX	—
Verurteilte Kriegsgefangene	Wehrkreise: I, II, III, VIII, XX, XXI	—	Wehrkreise: IV, V, VI, VII, IX, X, XI, XII, XIII, XVII, XVIII	—

Der bisherige Strafvollstreckungsplan für Gefängnisstrafen über 6 Wochen tritt außer Kraft.

Auf die Richtlinien für die Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz — O. K. W. — 14 n 16 W R (III) vom 30. 9. 1939 — und auf O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Az. B 14 e H R (VI/VII) Nr. 2460/39 vom 23. 11. 1939 wird Bezug genommen. Die Straflagerverwahrung wird weiter in den Wehrmachtgefängnissen bzw. in angegliederten Straflagern durchgeführt.

O. K. W., 30. 11. 39
— 54 f 10 — AHA/Ag/H (II a).

---

853. Meldungen über Ersatzanforderungen an O. K. H. (PA).

Die Verfügung Ziffer 82 der H. Dv. 75, wonach die Divisionen (für Korps-, Armee- und Heerestruppen die entsprechenden Kommandobehörden) Abschriften ihrer den stellvertretenden Generalkommandos einzureichenden Ersatzanforderungen dem O. K. H (PA) vorzulegen haben, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Ziffer 82 der H. Dv. 75 ist zu streichen.

O. K. H., 21. 11. 39
— 7693/39 — P 1 (VI).

---

854. Feldverwendung der Offz. Anwärter nach Abschluß des Waffenschullehrgangs.

Die Verfügung O. K. H. Nr. 5981/39 PA (1) II vom 12. 10. 39 wird aufgehoben und durch nachstehende Verfügung ersetzt:

Von den Offizierstellen der Einheiten des Feldheeres ist mindestens eine Zugführerstelle durch einen Offizier zu besetzen. In die übrigen Zugführerstellen können Offizieranwärter eingereiht werden. Über die etatsmäßige Offizierstellenzahl hinaus vorhandene Offizieranwärter sind zunächst als Unterführer zu verwenden und für ihre spätere Aufgabe weiter vorzubilden. Sie sind dann in die nächsten frei werdenden Offizierstellen einzureihen.

Grundsätzlich treten in Zukunft alle Offizieranwärter nach Abschluß der Offizieranwärterlehrgänge ins Feld zu ihren Stammtruppenteilen zurück.

Die über die als Höchststärke vom Herrn Ob. d. H. mit Verfügung O. K. H. Nr. 5984/39 PA (1) II vorletzter Absatz v. 5. 10. 39 genehmigte Zahl vorhandenen Offiziere sind unter Zurückbehaltung einer angemessenen, von der Division zu bestimmenden Reserve bei den Feldersatztruppenteilen jeweils zur Erhöhung der Führerreserve bei den Wehrkreisen zu den Heimatersatztruppenteilen in Marsch zu setzen. Sie sind dort als Ausbilder zu verwenden. Die Versetzung zum Ersatzheer ist dem Stellv. Gen. Kdo. mitzuteilen.

Zum 15. Februar 1940 ist durch die Heeresgruppen und Oberbefehlshaber Ost zu berichten, ob sich dieses Verfahren bewährt hat. Gegebenenfalls sind Vorschläge zu machen.

O. K. H., 22. 11. 39
— 8100/39 P 1 (II).

---

855. Offizierstellenbesetzung des Feldheeres

(O. K. H. Nr. 5984/39 PA (1) II vom 5. Oktober 1939).

Die mit o. a. Verfügung im vorletzten Absatz zur Schaffung einer ausreichenden Führerreserve befohlene Höchststärke bei den Einheiten des Feldheeres wird dahin abgeändert, daß bei den Inf. Kpn. der Inf. Diven. 3. Welle je Einheit außer dem Kp. Chef bis zu 3 Offiziere sein dürfen.

O. K. H., 23. 11. 39
— 5984/39 P 1 (II).

---

856. Einberufung zu dem 3. Offz. Anw. Lehrgang an den Waffenschulen.

I. Dauer: Der 3. Offizier-Anwärter-Lehrgang an den Waffenschulen findet vom 5. 2. bis 3. 5. 1940 statt.

Eintreffen: Bei den Waffenschulen 5. 2. bis 18°.

II. Teilnehmer:

Zur Teilnahme sind nur in Aussicht zu nehmen:

1. Soldaten bzw. Offizieranwärter, die sich mindestens 2 Monate im Feldheer im Bereich der fechtenden Truppe (für Angehörige der rückwärtigen Dienste im Bereich der rückwärtigen Dienste der Feldtruppen) im Truppendienst als Gruppenführer usw. voll bewährt haben.

   Sie müssen voll felddienstfähig und bis zum Beginn des Lehrgangs (Zugführerausbildung) zum Unteroffizier befördert sein. Es darf keinesfalls vorkommen, daß Soldaten von den Waffenschulen wieder zur Truppe zurückgeschickt werden müssen, weil sie mangels jeder Führeranlage oder körperlicher Leistungsfähigkeit nicht die Gewähr bieten, das Ausbildungsziel (feldverwendungsfähiger Zugführer ihrer Einheit) zu erreichen.

2. Fahnenjunker des 23. Offizierergänzungsjahrgangs, die nicht zum 2. Offizierergänzungsjahrgang kommandiert werden konnten.

   Diese sind — soweit geeignet — sämtlich zu kommandieren. Sie können bei entsprechender Eignung und Bewährung im Felde bis zum Beginn des Lehrgangs zum »Fahnenjunkerfeldwebel« befördert werden. (Die Dienstgrade Fähnriche und Oberfähnriche entfallen für die Dauer des Krieges.)

3. Feldwebel (Wachtmeister), die bis Ende 1940 nicht älter als 25 Jahr werden und deren Übernahme in die aktive Offizierlaufbahn beabsichtigt ist (Einzelbestimmungen folgen demnächst).

Die Namen der Fahnenjunker, die infolge Verwundung, Krankheit oder infolge noch nicht ausreichender Eignung nicht zum 3. Offizier-Anwärter-Lehrgang kommandiert werden können, sind unmittelbar an Ob. d. H. — PA 1 (Gr. I) — bis spätestens 1. 2. 1940 durch die Stammtruppenteile zu melden.

III. Befreiung von der Teilnahme an den Offizier-Anwärter-Lehrgängen:

Zu den Offizier-Anwärter-Lehrgängen sind nicht zu kommandieren:

a) Feldwebel (Wachtmeister) Ausnahmen s. II 2 und 3. Sie können bei entsprechender Eignung durch die Kommandeure der Feldtruppenteile jederzeit zum Offizieranwärter ernannt werden.

b) Soldaten, die bis zum 5. 2. 1940 älter als 35 Jahre werden.

Diese Soldaten können bei entsprechender Eignung nach mindestens 9-monatiger Dienstzeit, davon 2 Monate bei einem Feldtruppenteil, unmittelbar durch die Kommandeure der Feldtruppenteile zum Offizieranwärter ernannt werden, sofern sie den Dienstgrad eines Unteroffiziers oder Feldwebels erreicht haben.

IV. Stellenverteilung und Namhaftmachung:

1. Die Feldtruppenteile teilen sofort bei Erhalt der H. M. ihren Ersatztruppenteilen die Zahl der für den Offizier-Anwärter-Lehrgang in Aussicht genommenen Soldaten mit, unterteilt nach Sonderausbildung, z. B. MG, IG, Pak, Fernsprecher, Funker.

2. Ob. d. H. — PA — übersendet den stellv. Generalkommandos eine zahlenmäßige Aufgliederung der zu dem 3. Offizier-Anwärter-Lehrgang zu entsendenden Teilnehmer entsprechend der Zahl der von den Ersatztruppenteilen ihres Befehlsbereichs zu betreuenden Feldtruppenteile und unter Berücksichtigung des stärkeren Anfalls von Offizieranwärtern bei den aktiven Feldtruppenteilen.

3. Die stellv. Generalkommandos haben hiernach die Zahlen der durch die unterstellten Ersatztruppenteile zu entsendenden Teilnehmer festzusetzen unter Berücksichtigung der bei den einzelnen Ersatztruppenteilen für die Kommandierung vorgemerkten Soldaten. Stellen, die nicht besetzt werden können, sind dem H P A zu anderweitiger Zuteilung zu melden.

4. Die Ersatztruppenteile fordern daraufhin die Teilnehmer zahlenmäßig, unterteilt nach Sonderausbildung, von ihren Feldtruppenteilen so rechtzeitig an, daß diese 10 Tage vor Beginn des Offizier-Ergänzungs-Lehrgangs bei ihrem Trupenteil eintreffen.

Soldaten, die bereits zum 2. Offizier-Anwärter-Lehrgang von den Feldtruppenteilen namhaft gemacht worden waren, aber mangels freier Stellen bei den Ersatztruppenteilen zurückbleiben mußten, sind hierbei in erster Linie zu berücksichtigen. Sind diese Soldaten bereits Feldwebel (Wachtmeister) oder inzwischen während ihrer Dienstzeit beim Ersatztruppenteil zu diesem Dienstgrad befördert worden, so ist eine Namhaftmachung zum 3. Offizier-Anwärter-Lehrgang nur noch auf besonderen Wunsch des Kommandeurs des betreffenden Feldtruppenteils zulässig. Sonst sind diese Feldwebel (Wachtmeister) wieder zum Stammtruppenteil in Marsch zu setzen.

Diesen Meldungen können noch Soldaten zugerechnet werden, die den Forderungen der Ziff. II, 1 entsprechen, aber infolge im Felde erlittener Verwundung oder Krankheit dem Ersatzheer überwiesen wurden. Hierzu ist die Zustimmung des Kommandeurs des Feldtruppenteils einzuholen, dem die Betreffenden zuletzt angehörten.

5. Die Feldtruppenteile treffen hiernach die Auswahl in der Reihenfolge der Bewertung und setzen die Teilnehmer so in Marsch, daß sie bis zum 25. 1. bei den Ersatztruppenteilen eintreffen.

V. Den Waffenschulen (nicht Ob. d. H. — PA —) sind von den Feldtruppenteilen unmittelbar zu übersenden:

a) Meldungen gem. Muster H. Dv. 75 Anlage 4.

Hierbei sind Soldaten, die bis Ende 1940 nicht älter als 25 Jahre werden und deren Übernahme in die aktive Offizierlaufbahn beabsichtigt ist, in der letzten Spalte »Bemerkungen« besonders kenntlich zu machen.

b) Wehrpaß.

c) Beurteilung durch den Komp. Führer mit Stellungnahme des Bataillons- und Regiments-Kommandeurs bzw. selbst. Btl. (Abt.) Kdr.

d) Gegebenenfalls Strafbuchauszug.

Einkleidung und Ausrüstung:

Die Einkleidung und Ausrüstung zu den Lehrgängen hat gemäß nachstehender Anlage zu erfolgen. Sie ist von den Ersatztruppenteilen so durchzuführen, daß den Lehrgangsteilnehmern bis zum Beginn der Lehrgänge ein einwöchiger Urlaub gewährt werden kann. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die den Lehrgangsteilnehmern mitgegebenen Bekleidungsstücke und Ausrüstungsstücke feldbrauchbar, im Aussehen einwandfrei und gut verpaßt sein müssen.

VI. Lehrgangsabschluß:

a) Nach Beendigung des Lehrgangs sind die Teilnehmer zu den Ersatztruppenteilen in Marsch zu setzen und durch diese für das Feld einzukleiden, auszurüsten und nach einem einwöchigen Urlaub zu ihren Stammtruppenteilen wieder in Marsch zu setzen.

b) Die Personalpapiere sind den Regimentern usw. von den Waffenschulen unmittelbar zu übersenden (gem. H. Dv. 75 Abschn. 9). Die Teilnahme an dem Offizier-Anwärter-Lehrgang ist im Soldbuch und Wehrpaß einzutragen.

c) Die von den Feldtruppenteilen zu Beginn des Lehrgangs eingegangenen Meldungen gem. Muster H. Dv. 75 Anlage 4 sind von den Waffenschulen gesammelt an In OAL zur Weitergabe an PA 1 (Gr. I) zu übersenden. In der Spalte Bemerkungen ist die erfolgte Ernennung zum Offizieranwärter einzutragen.

Ob. d. H., 4. 12. 39
— 8190/39 — P 1 (I).

Anlage

Einkleidung und Ausrüstung zu den Offizier-Anwärter-Lehrgängen.

Vom zuständigen Ersatztruppenteil sind mitzugeben	Bei den Waffenschulen sind bereitzustellen

I. Als Dienstanzug

1 Feldmütze	*)
1 Feldbluse	
1 Drillichrock	*)
1 Reithose für Berittene	
1 lange Tuchhose für Unberittene	
1 Drillichhose	*)
3 Unterhosen	**)
1 Mantel	
3 Kragenbinden	**)
3 Hemden (Trikot)	**)
2 Nachthemden — soweit vorhanden —	**)
1 Schlupfjacke 36	
1 Kopfschützer	*)
1 Paar gestrickte Fingerhandschuhe	
3 Paar Socken	
1 Paar Reitstiefel für Berittene	
1 Paar Marschstiefel für Unberittene	
1 Paar Schnürschuhe	*)
1 Koppel mit Seitengewehrtasche und Schloß	
1 Paar Anschnallsporen mit Riemen für Berittene	
1 Meldekartentasche mit Kartenschutzhülle	
1 Erkennungsmarke mit Schnur	
1 Doppelfernglas 6 × 30	

1. Die zur Ausbildung bei den einzelnen Schulen sonst noch erforderlichen Ausrüstungsstücke einschließlich Sonderbekleidung für den Kraftfahrdienst;
2. die für die Reitausbildung der unberittenen Soldaten ihrer Waffengattung notwendige Reitbekleidung (Reithose, Reitstiefel, Anschnallsporen mit Riemen) bei den Waffenschulen der unberittenen Waffengattungen.

Zuweisung des Bedarfs an den Stücken zu 1. und 2. regeln die bekleidungswirtschaftlich zuständigen Wehrkreiskommandos und nur in dem unbedingt erforderlichen Umfange.

II. Als Ausgehanzug und bei sonstiger besonderer dienstlicher Veranstaltung

1 Schirmmütze	möglichst 1 Sporthemd
1 Waffenrock	*) 1 Sporthose
1 lange Tuchhose	*) 1 Paar Laufschuhe ohne Dornen
1 Paar Lederhandschuhe	*) 1 Badehose

III. Schußwaffen

a) für die Nachrichtenschule, Panzertruppenschule, Fahrtruppenschule } eine Pistole,

b) für die Truppenluftschutzschule, Pionierschule, Heeresgasschutzschule } ein Karabiner,

c) für die Kavallerieschule, 1. Reiterwaffe und Radfahreinheiten } ein Karabiner,
2. mot. Aufklärungseinheiten eine Pistole.

Den Soldaten, die zur Infanterieschule und Artillerieschule kommandiert werden, ist eine Schußwaffe nicht mitzugeben.

a) Alle Teilnehmer haben die zum Dienstanzug gehörenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Schirmmütze auf der Reise vom Ersatztruppenteil zur Waffenschule anzulegen; die mit einem *) versehenen Stücke sind im Koffer verpackt von ihnen im Eisenbahnabteil mitzuführen oder als Reisegepäck aufzugeben.

Nach Beendigung der Lehrgänge nehmen die Offizieranwärter die unter I. und II. aufgeführten Stücke wieder zum Ersatztruppenteil mit.

b) Alle zur Einkleidung verwendeten Stücke müssen feldbrauchbar, im Aussehen einwandfrei und gut verpaßt sein.

857. Einberufung zum aktiven Wehrdienst.

Mit Verfügung O. K. W. $\frac{12i\ 1222}{10425/39}$ AHA/Ag E (IIc) vom 28. 10. 39 (H. M. 1939 Nr. 743) ist bestimmt worden, daß Wehrpflichtige d. B., die Freiheitsstrafen verbüßen, bei Eignung in den aktiven Wehrdienst einzuberufen sind, wenn sie durch Vorstände von Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung auf Grund des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers vom 1. 9. 39 namhaft gemacht werden.

Soweit es sich hierbei um Wehrpflichtige d. B. im Offizierrang handelt und die Verwendung solcher Wehrpflichtigen d. B. im aktiven Wehrdienst nach den bisher gültigen Bestimmungen der Genehmigung des O. K. H. bzw. des zuständigen Wehrkreiskommandos bedurfte, ist vor Einberufung die erforderliche Genehmigung einzuholen.

Offiziere a. D. und d. R. a. D., die nicht z. V. gestellt sind, sind nach dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März nicht mehr Wehrpflichtige d. B. und fallen dementsprechend auch nicht unter die Bestimmungen des § 8 des Gnadenerlasses des Führers vom 1. 9. 39.

O. K. H., 30. 11. 39
— 21 e — P 2 (IIb).

---

858. Beförderung bereits zur z. D.-Stellung vorgeschlagener Ergänzungsoffiziere während des Kriegszustandes.

Die Durchführung der z. D.-Stellung von Ergänzungsoffizieren, die mit der Beurteilung zum 15. 4. 1939 zur Entlassung und Wiedereinberufung zur Dienstleistung vorgeschlagen wurden, wird mit Rücksicht auf den Kriegszustand zurückgestellt.

Sollte in Ausnahmefällen eine Beförderung dieser Offiziere — jedoch nur bis zum Obersten-Dienstgrad — durch besondere Leistungen, die eine Abänderung der bisherigen Beurteilung rechtfertigen, in Betracht kommen, so kann sie nach den Bestimmungen der Verfügung Ob. d. H. $\frac{\text{Nr. 7050/39 PA (I)}}{\text{Nr. 8050/39 PA (3) II}}$ vom 10. 11. 39 (H. M. 1939, S. 349 Nr. 800) Abschnitt I. vorgeschlagen werden. Beförderungen solcher Offiziere werden jedoch mit Rücksicht auf ihre bisherige Beurteilung zunächst nur ohne Rangdienstalter ausgesprochen werden.

O. K. H., 23. 11. 39
— 8430/39 — P 3 (II).

---

859. Planhefte

Die Planhefte H. Dv. g. 54 Belgien, H. Dv. g. 55 Frankreich und H. Dv. g. 70 Übersichten sind durch Ausgabe neuer Planhefte, die nicht als Heeres-Druckvorschriften versandt wurden, ersetzt worden. Die alten H. Dv. g. 54, 55 und 70 sind zu vernichten.

Die neuen Planhefte werden durch die Heeresgruppenkommandos verteilt.

O. K. H. (BdE), 23. 11. 39
— 45c 1010 — Abt. f. Kr. K. u. Verm. W. (IIIb)/Gen St d H.

---

860. Geschäftsbeziehungen von Feldformationen zu Privatfirmen.

In letzter Zeit sind bei stellvertretenden Generalkommandos Privatfirmen vorstellig geworden um »Dringlichkeitsbescheinigungen« für den Bezug von Waren und Rohstoffen zu erlangen zwecks Belieferung der Truppe. Die Nachprüfung ergab, daß einzelne Firmen einen umfangreichen Geschäftsverkehr mit Truppen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres pflegen. Aus den vorliegenden Unterlagen der Lieferfirmen geht hervor, daß Feldformationen und im rückwärtigen Armeegebiet liegende Truppen und Dienststellen ihre Bestellungen laufend an Privatfirmen der Heimat geben und hierbei oft jede Vorsicht in bezug auf Angabe der »Bezeichnung« des Bestellers und der Feldpost-Nr. und selbst des »Unterkunftsortes« außer Acht lassen.

Dieses Verfahren steht im Widerspruch zu den Bestimmungen der H. Dv. 90 (Versorgung des Feldheeres). Durch Erlaß des O. K. H. v. 31. 8. 39 V 2 (IV) Mob. 4 Nr. 2528 geh. ist außerdem die Beschaffung und der Nachschub an Geschäftsbedürfnissen für Truppen- und Verwaltungsdienststellen im Felde durch die Wehrkreisverwaltungen und Wehrkreisdruckereien geregelt worden. Auf die Innehaltung der erlassenen Bestimmungen wird nochmals verwiesen.

O. K. H., 27. 11. 39
— 203/11. 39 — Gen St d H/Abt. z. b. V. (O Qu IV).

---

861. Versendung von geladenen Pistolen und scharfer Munition usw. durch die Post.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß nach der Postordnung die Versendung geladener Waffen und scharfer Munition usw. verboten ist.

O. K. H., 27. 11. 39
— 204/11. 39 — Gen St d H/Abt. z. b. V. (O Qu IV).

---

862. Offizier (Ing) für Kw. Transportabt.

Dem Stab der Kw. Transportabteilung (K. St. N. Nr. 1012) wird überplanmäßig ein Offizier (Ing) (K) zugeteilt. Eine Änderung der K. St. N. erfolgt nicht.

Die Besetzung der Stellen wird durch AHA/In T nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Offiziere (Ing) oder entsprechenden Ersatzes vorgenommen. Eines besonderen Antrages seitens der Kw. Trsp. Abt. bedarf es nicht.

O. K. H. (BdE), 17. 11. 39
— 12 — AHA/St. A. N.

---

863. Bekleidungswirtschaft der stellv. Gen. Kdo. (W. K.).

Für die Verwaltung von Bekleidungsbeständen der stellv. Gen. Kdo. (W. K.) kann ein Angestellter der Vergütungsgruppe VIII/VII T. O. A eingestellt werden.

Eine Änderung der K. St. N. erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 39
— 12 — AHA/St. A. N.

---

864. Verstärkung der stellv. Generalkommandos (W. K.).

Die Gruppe I b des stellv. Gen. Kdo. (W. K.) wird über die K. St. N. Nr. 5005 hinaus um einen Offizier, Stellengruppe K als Mitarbeiter des I b E verstärkt.

Eine Änderung der K. St. N. erfolgt nicht.

Stellenbesetzung regelt O. K. H. (PA).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 39
— 12 — AHA/St. A. N.

---

865. Sachbearbeiter für Kraftfahrwesen bei Generalkommandos.

Der Quartiermeisterabteilung des Generalkommandos, K. St. N. Nr. 12, werden überplanmäßig ein Offizier als

Sachbearbeiter für Kraftfahrwesen, Stellengruppe K und 1 Mann als Schreiber zugeteilt.

Offiziersstellenbesetzung erfolgt durch PA.

Schreiber stellen die zuständigen stellv. Gen. Kdo. (W. K.).

Eine Änderung der K. St. N. erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 39
— 12 — AHA/St. A. N.

---

866. Kinderzuschläge für uneheliche Kinder.

Bezüglich der Gewährung von Kinderzuschlägen für uneheliche Kinder, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, ist vom Reichsminister der Finanzen mit A 4490 — 14079 IV vom 8. November 1939 folgendes mitgeteilt worden:

»Die Gewährung von Kinderzuschlägen für uneheliche Kinder, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschriften (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 Bes. G. und Nr. 67 Abs. 3 bis 8 Bes. V.). Nach diesen Vorschriften wird der Kinderzuschlag gewährt, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt. Allerdings wird der Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind, das die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt, nur für die Dauer der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Erzeugers gewährt (Nr. 67 Abs. 3 Satz 2 BV.).

Die Unterhaltspflicht des Erzeugers wird nach den Grundsätzen des Privatrechts bestimmt. Die Frage, welche Privatrechtsordnung Anwendung findet, richtet sich nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Privatrechts, die im Verhältnis des Reichs zur Slowakei und auch zum Protektorat Böhmen und Mähren Anwendung finden. Gemäß Artikel 21 EGBGB. ist das Heimatrecht der Mutter bestimmend, d. h. die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden als nach den deutschen Gesetzen begründet sind. Wenn einerseits der Unterhaltsanspruch des Kindes nach den Grundsätzen des Heimatrechts der Mutter zu bemessen ist, so gilt andererseits nach den Normen des deutschen zwischenstaatlichen Privatrechts für die weitergehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem unehelichen Kind und dem deutschen Erzeuger, insbesondere für Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft (Nr. 67 Abs. 4 BV.) das deutsche Recht als Heimatrecht des Vaters.

Die für die Anweisung der Kinderzuschläge zuständige Behörde hat hiernach im Einzelfall zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages gegeben sind.

Andererseits kann der Kinderzuschlag gemäß Nr. 65 Abs. 4 BV. entzogen werden, solange das Kind im Ausland lebt und seine deutsche Erziehung nicht gewährleistet ist. Diese Vorschrift wird in ständiger Verwaltungsübung bei den im Ausland lebenden Kindern angewandt, die nicht in deutschem Sinne erzogen werden. Für Kinder, die die slowakische Staatsangehörigkeit besitzen, gilt dieser Grundsatz unmittelbar. Er wird entsprechend auch für uneheliche Kinder anzuwenden sein, deren Mutter als Protektoratsangehörige einem fremden Volkstum angehört, die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt oder das Kind nicht in einer deutschen Schule unterrichten läßt. Auch diese Frage wird jeweils im Einzelfall zu entscheiden sein.

Ich weise in diesem Zusammenhang noch darauf hin, daß der Kinderzuschlag nach dem Reichsbesoldungsrecht nur den Berufssoldaten gezahlt werden kann.

Die angeregte allgemeine Regelung wegen der Gewährung von Kinderzuschlägen für uneheliche Kinder, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, halte ich nicht für erforderlich, da diese Frage bei der bestehenden Gesetzeslage ohne weiteres entschieden werden kann.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 39
— 60 a — H Haush (A).

867. Rückführung von aktiven technischen Heeresbeamten in ihre Beamtenstellen.

Zu Beginn des Krieges wurde eine Anzahl der aktiven Beamten des Heeres aller technischen Laufbahnen zum Dienst in der Truppe einberufen, da sie Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes waren. Wegen des Mangels an geeignetem technisch vorgebildeten Ergänzungspersonal wird erwogen, diese Beamten wieder in Beamtenstellen zurückzuführen.

Die Wehrbezirkskommandos melden zu diesem Zwecke die Namen der als Soldaten des Beurlaubtenstandes eingesetzten technischen Beamten des Heeres den stellvertretenden Generalkommandos zum 20. 12. 39 nach folgendem Muster:

1. Vor- und Zuname,
2. Amtsbezeichnung als Beamter,
3. Dienstgrad als Soldat,
4. Wann als Soldat einberufen,
5. Bei welchem Truppenteil eingesetzt und in welcher Verwendung,
6. Bemerkungen.

Die Wehrkreiskommandos geben die Meldungen unverzüglich an den Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres (Ag/E) weiter.

Ch H Rüst u. BdE, 30. 11. 39
— 11161/39 — AHA/Ag E (IIb).

868. Beförderung von jüdischen Mischlingen.

An der Bestimmung, daß jüdische Mischlinge nicht Vorgesetzte werden können, ist festzuhalten. Ausnahmebehandlungen finden nicht statt.

O. K. H., 27. 11. 39
— B 23b 10 — Abt H (Ic).

869. Versetzungen in die Fallschirmtruppe.

Anträge um Versetzungen in die Fallschirmtruppe sind nicht mehr vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 39

$\frac{40a\ 10}{13666/39}$ AHA/Ag/H (Ib).

870. Socken.

Zur rechtzeitigen Belieferung der Truppenteile mit Strümpfen werden auch auf Standardmaschinen hergestellte Strümpfe beschafft.

Da es technisch nicht möglich ist, bei diesen Strümpfen die Größen durch eingestrickte weiße Streifen wie bei den probemäßigen Strümpfen kenntlich zu machen, werden sie beim paarweisen Zusammenheften am oberen Rand des Schaftes mit 1, 2, 3 oder 4 Kreuzstichen aus weißem Garn je nach Größe gekennzeichnet.

O. K. H. (BdE), 25. 11. 39
— 64 h 10/11. 14 — Abt Bkl (III b).

871. Wegfall des Schulterriemens.

In Ergänzung der H. M. 1939 S. 292 Nr. 668 wird angeordnet:

1. Der Schulterriemen zum Leibriemen der Offiziere usw. kommt für sämtliche Offiziere, Wehrmachtbeamte im Offizierrang (Heer usw.) des Feld- und Ersatzheeres zunächst für Kriegsdauer in Fortfall.
   Die Farbe des Leibriemens für Offiziere usw. bleibt braun.
2. Zum Feldanzuge auf dem Gefechtsfelde tragen an Stelle des braunen Leibriemens gem. H. M. 1939 S. 292 Nr. 668 das Mannschaftskoppel mit Koppeltraggestell bzw. die Tragriemen für Patronentaschen, geschwärzt, nur die Offiziere vom Regimentskommandeur an abwärts der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Panzertruppe (Offiziere mit schwarzem Feldanzug nur schwarzen Leibriemen), Nebeltruppe, Pioniere und Nachrichtentruppe einschließlich der Sanitäts-, Veterinär- und Ingenieuroffiziere bei diesen Waffengattungen.

   In allen übrigen Fällen (z. B. bei Aufenthalt im Heimatgebiet) tragen auch diese Offiziere usw. den braunen Leibriemen zu den Anzugsarten gemäß H. A. O. — H. Dv. 122, Abschnitt B —.

O. K. H. (BdE), 29. 11. 39
— 64 m 10/11. 12 — Abt Bkl (III b).

872. Mäntel.

Zur Vereinfachung der Anfertigung und Ersparung von Flachszwirn wird für die Dauer des besonderen Einsatzes im rechten Vorderteil der Mäntel und Übermäntel (Wachmäntel) statt der vorgeschriebenen 6 Knopflöcher nur das unterste Knopfloch angebracht, das zum Durchknöpfen des am Futter des linken Vorderteils befindlichen Hornknopfes dient. Im übrigen bleiben Schnitt und Machart der Mäntel unverändert.

O. K. H. (BdE), 1. 12. 39
— 64 h 10/11. 10 — Abt Bkl (III b).

873. Fertigmachen der Stielhandgranaten zum Werfen.

1. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß das Fertigmachen der Stielhandgranate zum Werfen in der nach H. Dv. 130/2a Seite 107 bis 110 Nr. 125/126 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen hat.

Beim Verbinden des Zünders mit der Abreißschnur ist der Knoten der Abreißschleife in die Drahtschlaufe des Zünders einzuziehen und die Bleiperle an die Drahtschlaufe heranzuschieben. Ein Verdrillen der Drahtschlaufe mit der Abreißschnur ist unstatthaft, da u. U. durch starkes Verdrillen die Reibspirale in das Reibzündhütchen hineingezogen wird, so daß beim Abziehen bereits die geringe Belastung des Spannens der Abreißschnur den Zünder zur Zündung und somit die Stielhandgranate zur Detonation bringen kann, bevor sie geworfen wurde.

2. Brennzünder 24, die bereits in Stielhandgranaten eingesetzt waren, sind nur für Üb. Stielhandgranaten in Verbindung mit Üb. Ldg. 30 zu verwenden. Ihre Verwendung für scharfe Stielhandgranaten ist verboten.

3. Die Truppe ist vor dem Werfen scharfer Stielhandgranaten eingehend über den Gebrauch der Handgranate zu unterrichten. Hierzu ist die Unterrichtstafel der Stielhandgranate ein sehr geeignetes Unterrichts- und Anschauungsmittel.

O. K. H. (BdE), 20. 11. 39
— 74 e — AHA/In 2 (VII).

---

874. Benennung übernommener tschechischer Handwaffen und M. G.

Für die übernommenen tschechischen Handwaffen und M. G. werden nachstehende Benennungen festgesetzt:

Lfd Nr.	Waffe mit tschechischer Benennung	Künftige deutsche Benennung	Abgekürzte Benennung
1	2	3	4
1	Bajonett M/24	Seitengewehr 24 (t)	S. Gew. 24 (t)
2	Gewehr M/24	Gewehr 24 (t)	Gew. 24 (t)
3	Gewehr M/33	Gewehr 33 (t) kurz	Gew. 33 (t) k
4	Pistole M/22	Pistole 22 (t)	Pist. 22 (t)
5	Pistole M/24	Pistole 24 (t)	Pist. 24 (t)
6	Pistole M/38	Pistole 39 (t)	Pist. 39 (t)
	übrige handelsübl. Pist. Kal. 7,65 mm und 9 mm	mit Kal. und Firma	—
7	l. M. G. M/26	Maschinengewehr 26 (t)	M. G. 26 (t)
8	s. M. G. M/07/24	Maschinengewehr 07/24 (t)	M. G. 07/24 (t)
9	s. M. G. M/35	Maschinengewehr 35 (t)	M. G. 35 (t)
10	s. M. G. M/37	Maschinengewehr 37 (t)	M. G. 37 (t)
11	8 cm l. M. W. M/36	8 cm Granatwerfer M/36 (t)	8 cm Gr. W. M/36 (t)
12	Karren M/24/35 mit Rahmen	Granatwerferkarren M/24/35 (t) (einspännig)	G. W. Kar. M/24/35 (t)
13	Mun. Karren f. M. W.	Munitionskarren (t) (einspännig) für Granatwerfer	Mun. Kar. (t) f. Gr. W.
14	3,7 cm Kanone M/37 (P, J)	3,7 cm Panzerabwehrkanone M 37 (t) für Bespannung	3,7 cm Pak M 37 (t) (Bespg.)
15	3,7 cm Kanone M/37 (M)	3,7 cm Panzerabwehrkanone M 37 (t) für Kraftzug	3,7 cm Pak M 37 (t) (Kzg.)
16	Geb. Karren M/15	Karren M 15 (t) (einspännig)	Kar. M 15 (t)

Im Schriftverkehr, in A. N., Bestandsnachweisen usw. sind ab sofort nur die neuen Benennungen anzuwenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 11. 39
— 72 — AHA/In 2 (VII).

---

875. Munition für Handfeuerwaffen und M.G.

Aus den übernommenen tschechischen Handfeuerwaffen und M. G. kann nachstehende Munition verfeuert werden:

Munition			Waffen						
			Pistolen			Gew.	M. G.		
			22 t	24 t	39 t	24 t	26 t	37 t	07/24 t
Deutsche Munition									
Pist. Patr. 9 mm Browning kurz (handelsüblich)			ja	ja	ja	—	—	—	—
Patr. s. S.			—	—	—	ja	ja	ja	ja
Patr. S. m. K.			—	—	—	ja	ja	ja	nein
Patr. S. m. K. (H)			—	—	—	ja	nein	ja	nein
Patr. S. m. K. L'spur			—	—	—	ja	ja	ja	ja
B-Patr.			—	—	—	ja	ja	ja	ja
Patr. l. S.			—	—	—	ja	ja	ja	nein
Patr. l. S. L'spur			—	—	—	ja	ja	ja	nein
Platzpatr. 33			—	—	—	ja	nein	nein	nein
Tschech. Munition									
	Holzgeschoß	Ringfugenlackrg.							
Pist. Patr. 9 mm M 22	—	—	ja	ja	ja	—	—	—	—
Patr. S.	—	schw.	—	—	—	ja	ja	ja	ja
Patr. s. S.	—	grün	—	—	—	ja	ja	ja	ja
Patr. s. S. L'spur	—	rot	—	—	—	ja	ja	ja	ja
Patr. S. m. K.	—	weiß	—	—	—	ja	ja	ja	ja
B-Patr.	—	gelb	—	—	—	ja	ja	ja	ja
Platzpatronen									
Messinghülse	schw.	schw.	—	—	—	nein	nein	nein	ja
Messinghülse	gelb	schw.	—	—	—	nein	ja	ja	nein
Messinghülse	rot	schw.	—	—	—	ja	nein	nein	nein

Sicherheitsgrenze beim Schießen mit tschech. Platzpatr. 25 m.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 39
— 74 a — AHA/In 2 (VII).

876. Zuständige Ersatztruppenteile.

1. Die Beobachtungs-Ersatz-Abteilungen stellen den Ersatz für Beobachtungs-Abteilungen, Wetterzüge bzw. -trupps und Druckereitrupps der Artillerieregimenter.

2. Ersatzgestellung für A. V. T. erfolgt wie bisher durch Artillerie-Ersatzabteilungen.

3. Der Ersatzzug für Wetterpeiltrupps stellt den Ersatz für Wetterpeiltrupps.

4. Vermessungs-Ersatz-Abteilungen siehe H. V. Bl. 1939, Teil C S. 394 Nr. 1035.

5. Ersatzgestellung für Vo-Meßtrupps und Verm.- und Einsch.-Züge der Eisenbahnartl. siehe H. M. 1939 S. 333 Nr. 750.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 11. 39
— G 79 e — In 4 (V c).

877. Funkmeister für Art. Abtlgen.

Von mehreren Seiten sind Funkmeister für die Artillerie-Abteilungen beantragt worden. Der Mangel an Funkmeistern ist sehr groß. Die Zuteilung an Artillerie-Abteilungen kann in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden.

Es wird anheimgestellt, die Uffz. Stelle z. b. V. in den Abteilungsnachrichtenzügen mit einem Uffz. zu besetzen, der sich zur Verwendung als Funkmeister eignet und dessen Tätigkeit bis zur Ausbildung auf einem Lehrgang ausübt. Der Funkmeister im Regimentsstab muß diese Unteroffiziere nach Möglichkeit beraten und in ihrer Tätigkeit unterstützen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE, 22. 11. 39
— 8921/39 — AHA/In 4 (I c).

878. Grundstufen.

I. Grundstufen neuer Geschütze und Geschützrohre.

1. Die Grundstufen werden, mit Ausnahme der in Ziffer 2 dieses Abschnittes genannten Geräte, von sämtlichen neugefertigten Geschützen der Infanterie und Artillerie und von sämtlichen Vorratsrohren (vollständige Rohre, Vollrohre, auswechselbare Seelenrohre) durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) erschossen.

2. Von Geschützen, die nur für direkten Beschuß eingerichtet sind (z. B. 3,7 cm Pak., 7,5 cm Kw. K. usw.) oder die zu einer Einheit mit einem schweren V_0-Meßtrupp gehören, werden keine Grundstufen erschossen.

3. Die Grundstufen werden vom O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) in rot in die erste Ausfertigung des Rohrbuches eingetragen.

II. Grundstufen gebrauchter Geschütze.

1. Die Grundstufen eines gebrauchten Geschützes müssen neu erschossen werden, wenn beim Schießen wiederholt beobachtet wird, daß der mittlere Treffpunkt stets über das Maß der halben 50 %igen Längenstreuung zu kurz liegt, obwohl Munition, Richtmittel und Bedienung einwandfrei waren.

2. Die Grundstufen müssen ferner neu erschossen werden, wenn der Ladungsraum durch Instandsetzungen im Rohrinneren verändert wurde (z. B. Beseitigen abgebrannter oder ausgebrochener Felder und Herstellen eines neuen Übergangskegels zum gezogenen Teil). Die Entscheidung hierüber hat die Untersuchungskommission der Einheit, die das Rohr instand gesetzt hat.

III. Behelfsmäßiges Erschießen der Grundstufen durch die Truppe im Kriege.

1. Vergleichsschießen mit einem Geschütz, dessen Grundstufe bekannt und durch beobachtete Schußleistungen bestätigt ist.

Es werden aus dem Geschütz a, dessen Grundstufe bekannt ist und dem Geschütz b, dessen Grundstufe zu ermitteln ist, in der Regel je 5 Schuß mit gleicher Erhöhung auf ein Zielgelände abgegeben, das ein genaues Einmessen oder annähernd genaues Schätzen der erreichten Schußweiten ermöglicht. Aus den gemessenen oder geschätzten Schußweiten wird für jedes Geschütz die mittlere Treffpunktlage rechnerisch ermittelt. Dabei ist ein etwa vorhandener Stellungsunterschied der Geschütze zu berücksichtigen. Beim Vergleich der mittleren Treffpunktlage beider Geschütze ergeben sich folgende Möglichkeiten:

a) Zwischen den mittleren Treffpunkten beider Geschütze besteht kein Unterschied.

b) Der mittlere Treffpunkt des Geschützes b liegt weiter als der des Geschützes a.

c) Der mittlere Treffpunkt des Geschützes b liegt kürzer als der des Geschützes a.

Auswertung des Ergebnisses:

Zu a) Die Rohre sind in der geschossenen Ladung in der Leistung gleich. Geschütz b erhält in dieser Ladung die bekannte Grundstufe des Geschützes a.

Zu b) Geschütz b hat eine höhere V_0 als Geschütz a. Aus dem Unterschied der mittleren Treffpunktlage wird mit Hilfe der Stufentafel in der Schußtafel die dem Unterschied entsprechende Stufe festgestellt und, da Geschütz b weiter schießt, als Abbrechstufe in Rechnung gesetzt.

Beispiel: Geschütz a hat in der geschossenen Ladung die Grundstufe + 6. Geschütz b liegt im mittleren Treffpunkt um 80 m = (angenommen) 2 Stufen weiter. Geschütz b erhält demnach die Grundstufe + 4.

Hätte Geschütz a die Grundstufe — 6, so müßte Geschütz b die Grundstufe — 8 erhalten.

Zu c) Geschütz b hat eine geringere V_0 als Geschütz a. Der aus dem Unterschied der Treffpunktlage ermittelte Stufenwert ist als Zulegstufe in Rechnung zu stellen.

Beispiel: Geschütz a hat die Grundstufe + 6. Geschütz b liegt um 80 m = (angenommen) 2 Stufen kürzer als a. Geschütz b erhält also die Grundstufe + 8.

Hätte Geschütz a die Grundstufe — 6, bekäme Geschütz b die Grundstufe — 4.

Dieses Verfahren ist für alle Ladungen, für die eine Grundstufenermittlung notwendig erscheint, durchzuführen.

2. Ermitteln der Grundstufe durch Erschießen eines Treffbildes oder Einschießen auf ein kartenmäßig festliegendes Ziel unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse.

Es werden aus jedem Geschütz, dessen Grundstufe ermittelt werden soll, in der Regel 5 Schuß mit gleicher Erhöhung abgegeben und die mittlere Treffpunktlage rechnerisch ermittelt. Würde der Beschuß unter schußtafelmäßigen Normalbedingungen (Windstille, Luftgewicht 1,22 kg/cbm, Pulvertemperatur + 10° C, Geschoßgewichtsklasse III) durchzuführen sein, könnte man aus dem Unterschied der mittleren Treffpunkte der Geschütze gegenüber den Schußweiten der Kommandotafel die Grundstufen ohne weiteres aus der Stufentafel (B. W. E. Tafeln d, Besondere Einflüsse) entnehmen. Da die Normalbedingungen selten gegeben sind, muß das Beschußergebnis mit Hilfe der B. W. E.-Tafeln berichtigt und danach die Grundstufe aus der Stufentafel entnommen werden. Die mehr oder weniger richtige Feststellung und Bewertung der B. W. E. ist eine Fehlerquelle des Verfahrens.

IV. Dienstweg.

1. Das Neuerschießen der Grundstufen nach Abschnitt II dieser Verfügung ist auf dem Dienstwege, in eiligen Fällen unmittelbar bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In zu beantragen und zu begründen. Geschützart, Rohr-Nr. und Schußbelastung (scharfe Schüsse) sind anzugeben. Ersatzgeschütze können für die Dauer des Grundstufenbeschusses nicht gestellt werden.

2. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) wird nach Lieferung der hierfür erforderlichen Geräte (voraussichtlich Frühjahr 1940) leichte bewegliche feldmäßige V_0-Meßtrupps einsetzen, damit die Grundstufen der Geschütze des Feldheeres laufend überprüft werden können.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 39
— 73 b/f — In 4 (III b).

---

879. Einführung des Feldrammgerüstes 39 mit Zubehör.

Das Feldrammgerüst 39 wird hiermit eingeführt.

Es dient zum Rammen von Pfählen an Land und auf 2 t C-, 4 t C-, 4 t B-, und 8 t B-Fähren für Behelfsbrücken jeglicher Art bis 24 t. Es kann in Verbindung mit dem dreiteiligen Rammbär, der Druckluftramme 50 m/kg, der Druckluftramme 200 m/kg, der 450 kg Dieselramme und der 600 kg Dieselramme benutzt werden.

Es besteht aus dem Schwellwerk, der Gleitrute, verwendbar in den Längen 4 m, 6 m, 8 m und 10 m, den dazugehörigen Streben, einer Doppelwinde und Zubehör.

Der Vorzug des Feldrammgerüstes 39 besteht in der leichten Handhabung und der schnellen Aufrichtung.

1. Benennung: Feldrammgerüst 39 mit Zubehör,
2. Abkürzung: Feldr.-Gerüst 39,
3. Stoffgliederungsziffer: 28,
4. Gerätklasse: P,
5. Anforderungszeichen: P 2363,
6. Anlage zur A. N. (Heer): P 1268,
7. Gerät-Nr.: 71,
8. Gesamtgewicht: etwa 1590 kg.

Die endgültige Beschaffungsreife wird etwa am 1. 3. 1940 erreicht sein.

Zuweisung des Geräts erfolgt ohne Anforderung.

Ausstattung wird in den A. N. (Heer) bekanntgegeben.

O. K. H. (BdE), 20. 11. 39
— V 159 — In 5 (III).

880. Einführung der Druckluftramme 200 m/kg mit Zubehör.

Die Druckluftramme 200 m/kg wird hiermit eingeführt. Zuweisung des Geräts erfolgt nach Fertigstellung ohne Anforderung. Ausstattung wird in den A. N. (Heer) bekanntgegeben.

1. Benennung: Druckluftramme 200 m/kg,
2. Stoffgliederungsziffer: 40,
3. Gerätklasse: P,
4. Anforderungszeichen: P 4816,
5. Anlage zur A. N. (Heer): P 2978,
6. Gerät-Nr.: 49,
7. Gesamtgewicht: 325 kg einschl. Zubehör.

Die Druckluftramme 200 m/kg dient zum Rammen von Pfählen für den Behelfsbrückenbau bis 16 t auf Land und auf Fähre in Verbindung mit dem Feldrammgerüst 39.

Sie besteht aus der eigentlichen Ramme und der gefederten Befestigungsvorrichtung mit Zubehör.

Der Vorzug der Druckluftramme 200 m/kg besteht in der leichten Handhabung in Verbindung mit dem Feldrammgerüst 39 bei einer Gleitrute von 4, 6, 8 und 10 m Länge an Land und auf 4 t und 8 t B-Fähre.

Berichtigung:

Zwecks einheitlicher Benennung ist in den H. M. 1939, Seite 279, Nr. 645 vor »Druckluftramme« das Wort »leichte« in jedem auftretenden Falle zu streichen.

O. K. H., (BdE), 20. 11. 39
— V 175 — In 5 (III).

881. Technische Beamte (Pi) und Schirrmeister (Pi).

Der erhebliche Mangel an techn. Beamten (Pi) und Schirrmeistern (Pi) macht besondere Maßnahmen für die Schaffung des erforderlichen Nachwuchses notwendig. Um den Bedarf festzustellen, ist zunächst eine Übersicht über

1. die vorhandenen Planstellen,
2. die bereits besetzten Planstellen

im Feld- und Ersatzheer erforderlich.

Von den Einheiten und Dienststellen, bei denen Planstellen für techn. Beamte (Pi) und Schirrmeister (Pi) vorhanden sind, ist eine Aufstellung nach untenstehendem Muster anzufertigen und dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Pi. Abt. (In 5) auf dem Dienstwege einzureichen.

Termin:

bei Division	16. 12. 39
» Gen. Kdo. bzw. stellv. Gen. Kdo.	22. 12. 39
» Heeresgruppe	30. 12. 39
» O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)	6. 1. 40

Muster 1.

(Techn. Beamte [Pi]).

Lfd. Nr.	Einheiten bzw. Dienststellen	vorh. Planstellen	besetzt mit Dienstgr.	besetzt mit Name	Bemerkungen
1	Pi. Btl. 45				
	l. Pi. Kol.	1	Insp.	Held	
2	Heimat Pi. Park Roßlau	1	Sekr.	Dönsch	

Muster 2.

(Schirrmeister [Pi]).

Lfd. Nr.	Einheiten bzw. Dienststellen	vorh. Planstellen	besetzte Planstellen	freie Planstellen	Bemerkungen
1	Pi Btl. 45				
	Stb., 1.—3. Kp.	3	2	1	
	Br. Kol. (mot). .	1	1	—	
	l. Pi. Kol. (mot)	1	—	1	
2	Br. Kol. (mot) 1./405	1	1	—	
3	Heimat Pi. Park Roßlau	1	1	—	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 39
— 25 e 16 — AHA/In 5 (V b).

882. S. Minen.

Die Verfügung O. K. H. Az. M AHA/In 5 (III) Nr. 1686/38 geh. v. 1. 7. 38 ist aufgehoben. Das darin genannte Gerät wird als N. f. D. geführt.

O. K. H. (BdE), 29. 11. 39
— 235 g — In 5 (I a org).

883. Handwerker (K).

Die in den H. M. 1938 S. 30 Nr. 109 bekanntgegebenen Sollstärken für Handwerker (K) gelten sinngemäß für die Ersatztruppenteile.

O. K. H. (BdE), 21. 11. 39
— 26/27 — AHA/In 6 (V).

884. Einführung von Kraftfahrzeugen.

Vom Oberkommando des Heeres (BdE) ist ein mittlerer gepanzerter Mannschaftstransportkraftwagen auf dem Fahrgestell des l. Zgkw. 3 t (Typ fl. 6 p) entwickelt worden, der hiermit eingeführt wird:

1. Benennung: mittlerer gepanzerter Mannschaftstransportkraftwagen (Sd. Kfz. 251).

2. Abgekürzte Benennung: m. gp. Mannsch. Trsp. Kw. (Sd. Kfz. 251).
3. Stoffgliederungsziffer: 21.
4. Gerätklasse: K.
5. Anforderungszeichen: K 3114.

O. K. H. (BdE), 27. 11. 39
— 76 a — In 6 (III c).

885. Torniſterfunkgerät d 2.

Von der Durchführung der in H. M. 1939 S. 208 Nr. 442 angekündigten Änderungen am Torniſterfunkgerät d 2 wird zunächſt abgeſehen.

Die Beſtimmungen in H. M. 1939 S. 208 Nr. 442 werden daher aufgehoben.

Ch H Rüſt. u. BdE, 24. 11. 39
— 78 a–f 17 — AHA/In 7 (II 4).

886. Berichtigung.

In den H. M. 1939 S. 369 Nr. 844 Ziff. 2, Zuſammenſtellung über Verbrauchsſätze iſt folgendes zu berichtigen:

Setze in den Spalten »Leuchtpatr.« und »Signalpatr.« an Stelle der Striche viermal die Zahl »20« ein.

Ch H Rüſt u. BdE, 25. 11. 39
— 78 d 54 — AHA/In 7 (II 3).

887. Lappenhalter zur Tragbüchſe für Gm. 30.

Zum Feſthalten des Reinigungslappens auf dem Boden der Tragbüchſe für Gm. 30 wird für jede Tragbüchſe ein federnder Lappenhalter ausgegeben, der einen Beſtandteil der Gm. bildet; ſ. H. Dv. 395/2 a Nr. 14. Die Anlage Ch 4402 Blatt b wird ſpäter entſprechend berichtigt. Die Anlage iſt bei »Zubehör und Vorrat« zunächſt mit einem Bleivermerk zu verſehen.

Die AOK. und der Oberbefehlshaber Oſt teilen den Bedarf bis 20. 12. 39 dem O. K. H. (Ch H Rüſt u. BdE) Fz In mit, das Zuführung veranlaßt.

Die Einheiten des Erſatzheeres fordern ihren Bedarf unmittelbar beim zuſtändigen Heereszeugamt an.

O. K. H. (Ch H Rüſt u. BdE), 28. 11. 39
— 82/83 a/s 50/53 — In 9 (II b).

888. Gasſchutzvorrat.

Jedem Satz Gasſchutzvorrat wird künftig

ein Satz Voggenreiterſche Gasſchutztafeln H I — V

beigefügt.

Die A. O. K. und der Oberbefehlshaber Oſt fordern den Bedarf bis 20. 12. 39 bei O. K. H (Ch H Rüſt u. BdE) Fz Jn an, das die Zuführung veranlaßt.

Die Einheiten des Erſatzheeres fordern ihren Bedarf unmittelbar beim H. Za. Kaſſel an.

O. K. H. (Ch H Rüſt u. BdE), 2. 12. 39
— 83 a/s 50/54 — Jn 9 (II b).

889. Abgabe von Waffen und Gerät zur Inſtandſetzung.

Bei den Inſtandſetzungswerkſtätten im Heimatgebiet werden immer wieder Waffen, Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge und Gerät eingeliefert, in denen ſich noch Munition oder ſcharfe Munition befinden.

Die Dienſtſtellen (Div. Sammelſtelle, Feldwerkſtätten, Parke uſw.) und Truppenteile des Feldheeres haben inſtandzuſetzende Waffen, Gerät, Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge uſw. vor Abgabe an die Werkſtätten im Operationsgebiet oder an die Werkſtatteinrichtungen im Heimatgebiet auf das Vorhandenſein von Munition zu unterſuchen.

Die Waffen ſind zu entladen, Magazine und Munitionskäſten zu entleeren, Munition und Munitionsteile ſind getrennt vom Gerät zurückzuführen.

O. K. H. (BdE), 18. 11. 39
— 72/89 AG — Fz Jn (IVa).

890. Verſorgungsbereiche der Feldzeugdienſtſtellen für das Erſatzheer.

I. Nachſchub an Waffen und Gerät.

a. Allgemein.

Für die Erſatztruppen im Wehrkreisbereich	iſt zuſtändig das H. Za.
I	Königsberg
II	Güſtrow
III	Spandau
IV	Naumburg
V	Ulm
VI	Unna
VII	München
VIII	Breslau
IX	Kaſſel
X	Hamburg
XI (Friedensbereich 19. und 31. Div.)	Hannover
XI (Friedensbereich 13. Div.)	Magdeburg
XII	Mainz
XIII	Ingolſtadt
XVII	Wels (Sitz Wien)
XVIII	Freilaſſing
XX	Königsberg
XXI	Breslau
Reichsprotektorat Böhmen und Mähren	Naumburg

b. Ausnahmen.

Gerätklasse	Gerät	Wehrkreisbereich	Zuständiges H. Za.	Es ergänzen ihren Bedarf beim H. Za.	Gerätausgleich durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In für H. Za.
A	Geschütze und Art.-Sonderfahrzeuge	I—XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	bestimmt O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In	—	—
	Zubehör u. Vorr.-Sachen, Ersatz- und Instandsetzungsteile für den Waffenmeister:				
	a) für deutsche Geschütze:				
	l. F. H. 16	III—VIII, X—XIII, XVII, XVIII	Kassel	—	—
	Geb. Kan. 14 u. 15	XVIII	Ingolstadt	—	—
	10 cm K. 17 u. 17/04 n. A.	II, III, VII	Magdeburg	—	—
	F. K. 16 n. A.	IV, VIII, XII, XX, XXI	Spandau	—	—
	s. F. H. 18 (Bespg. u. Kzg.)	VI, X, XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Spandau	—	—
	s. 10 cm K. 18 (Kzg.)	VI, X, XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Magdeburg	—	
	b) für tschech. und ehem. österr. Geschütze (ausgen. Geb. Kan.)	I—XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	bestimmt O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In	—	—
	c) Mun.-Wg. 96 n. A. (Af. 3) u. F. H. Mun.-Wg. 98 (Af. 4)	I—XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Kassel	—	—
	Geschütz- und Werferaufnahmegerät, Beleuchtungsgerät, Heeresmeßgerät, Wetterdienstgerät, Art.-Sondergerät für Beob.-Abt., Art.-Übungsgerät	wie vor	Spandau	—	—
	Beob.- und Verm.-Gerät	I, XX	Königsberg	—	—
		II—XIII, XVII, XVIII, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Spandau	—	—
	Unterrichtstafeln, Waffenmeistergerät	I—XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Kassel	—	—
J	Handwaffen, Fahrräder, Waffenmeistergerät J (M. G. u. Handw.), Reinigungsger. 34, vollständig, Werkstoffe, Satz für Waffenmeisterei, Satz I, II, III	I, XX	Königsberg	Spandau	Spandau
		II	Güstrow	Spandau	Unna
		III	Spandau	—	Ulm
		IV, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Naumburg	Hannover	Hannover
		V	Ulm	—	
		VI	Unna	—	
		VII	München	Ulm	
		VIII, XXI	Breslau	Spandau	
		IX	Kassel	Unna	
		X	Hamburg	Hannover	
		XI	Hannover	—	
			Magdeburg	Hannover	

Gerätklasse	Gerät	Wehrkreisbereich	Zuständiges H. Za.	Es ergänzen ihren Bedarf beim H. Za.	Gerätausgleich durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In für H. Za.
	wie vor	XII	Mainz	Unna	wie vor
		XIII	Ingolstadt	Unna	
		XVII	Wels (Sitz Wien)	Ulm	
		XVIII	Freilassing	Ulm	
	Tschech. Gerät: Handwaffen und Waffenmeistergerät für Handwaffen	I—IV, VIII, X, XI, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Spandau	—	—
		V—VII, IX, XII, XIII, XVII, XVIII	Ulm	—	—
	Fahrräder	I—XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Kassel	—	—
	M. G.-Gerät 34	I, XX	Königsberg	Güstrow	Güstrow Magdeburg München
		II	Güstrow	—	
		III	Spandau	Güstrow	
		IV, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Naumburg	Magdeburg	
		VI	Unna	Magdeburg	
		V, VII, XIII, XVII, XVIII	München	—	
		VIII, XXI	Breslau	Güstrow	
		X	Hamburg	Magdeburg	
		IX, XI	Magdeburg	—	
		XII	Mainz	Magdeburg	
	M. G.-Gerät 13	I, XX, XXI	Königsberg	—	Königsberg
		II—IV, VIII—X	Spandau	—	Spandau
		V—VII, XI—XIII, XVII, XVIII, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Magdeburg	—	Magdeburg
	M. G.-Gerät 13 k	I—XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Magdeburg	—	Magdeburg
	M. G.-Gerät 08 u. 08/15	I, XX, XXI	Königsberg	—	Königsberg
		II—IV, VIII, X, XI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Hannover	—	Hannover
		V—VII, IX, XII, XIII, XVII, XVIII	Kassel	—	Kassel
	M. G.-Gerät 26 (tsch.)	I—IV, VIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Naumburg	—	Naumburg
		VI, IX, X—XII	Kassel	—	Kassel
		V, VII, XIII, XVII, XVIII	München	—	München
	M. G.-Gerät 07/24 (tsch.)	I—XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	München	—	—
	M. G.-Gerät 37 (tsch.)	wie vor	Magdeburg	—	—
	2 cm Kw. K. 30-Gerät	I, XX	Königsberg	Magdeburg	Magdeburg Kassel
		V, VII, XVIII	Ulm	Kassel	
		VI, II	Unna	Kassel	
		VIII, XVII, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Breslau	Magdeburg	
		IX	Kassel	—	
		X	Hamburg	Magdeburg	
		III, IV, XI	Magdeburg	—	
		XII	Mainz	Kassel	
		XIII	Ingolstadt	Kassel	

Gerätklasse	Gerät	Wehrkreisbereich	Zuständiges H. Za.	Es ergänzen ihren Bedarf beim H. Za.	Gerätausgleich durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In für H. Za.
	2 cm Flak 30-Gerät	I, XX	Königsberg	Unna	Unna Kassel
		V, VII, XVIII	Ulm	Kassel	
		II, III, VI .	Unna	—	
		VIII, XVII, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Breslau	Kassel	
		IV IX, XI	Kassel	—	
		X	Hamburg	Unna	
		XII	Mainz	Unna	
		XIII	Ingolstadt	Kassel	
	M. G.-Wg. 36	I, XX, XXI	Königsberg	—	Königsberg
		II, III, VIII, X	Güstrow	—	Güstrow
		IV, IX, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Naumburg	—	Naumburg
		V, VII, XIII, XVII, XVIII	München	—	München
		VI, XI, XII	Magdeburg	—	Magdeburg
	M. G.-Wg. s. u. l. (Jf. 3 u. 4)	I, XX, XXI	Königsberg	—	Königsberg
		II—IV, VIII, X, XI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Hannover	—	Hannover
		V—VII, IX, XII, XIII, XVII, XVIII	Kassel	—	Kassel
	Inf. Optik	I, XX, XXI	Königsberg	—	Königsberg
		II—XIII, XVII, XVIII, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Hannover	—	Hannover
	3,7 cm Pak-Gerät	I, XX	Königsberg	Naumburg	Naumburg Hannover Ingolstadt
		II	Güstrow		
		III	Spandau		
		IV, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Naumburg	—	
		V	Ulm	Ingolstadt	
		VI	Unna	Hannover	
		VII	München	Ingolstadt	
		VIII, XXI	Breslau	Naumburg	
		IX	Kassel	Hannover	
		X	Hamburg	Hannover	
		XI	Hannover	—	
		XII	Mainz	Ingolstadt	
		XIII	Ingolstadt	—	
		XVII	Wels (Sitz Wien)	Ingolstadt	
		XVIII	Freilassing		
	3,7 cm Pak-Gerät M 37 (tschech.)	I—XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Ingolstadt	—	—
	3,7 cm Kw. K.-Gerät	I—IV, VIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Naumburg	—	Naumburg
		VI, IX—XI	Magdeburg	—	Magdeburg
		V, VII XII, XIII XVII, XVIII	Ulm	—	Ulm
	3,7 cm Kw. K.-Gerät M 34 u. M 37 (tschech.)	I—XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Magdeburg	—	—
	4,7 cm M 35/36 JK-Gerät	wie vor	Mainz	—	—
	4,7 cm Kasematten-Kan.-Ger. (tschech.)	wie vor	Breslau	—	—

Gerätklasse	Gerät	Wehrkreisbereich	Zuständiges H. Za.	Es ergänzen ihren Bedarf beim H. Za.	Gerätausgleich durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In für H. Za.
	l. Gr. W 36 (5 cm) Gerät (Fertigung 38)	I, XX	Königsberg	Spandau	
		II	Güstrow	Spandau	
		III	Spandau	—	
		IV, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Naumburg	Breslau	
		V	Ulm	Kassel	
		VI	Unna	Magdeburg	
		VII	München	—	
		VIII, XXI	Breslau	—	
		IX	Kassel	—	
		X	Hamburg	Magdeburg	
		XI	Hannover	Magdeburg	
		XI	Magdeburg	—	
		XII	Mainz	Kassel	
		XIII	Ingolstadt	München	Spandau
		XVII	Wels (Sitz Wien)	München	München
		XVIII	Freilassing	München	Breslau
	s. Gr. W. 34 (8 cm)-Gerät (Fertigung 38)	wie vor	wie vor	wie vor	Kassel Magdeburg
	Anm.: Für Zweibein für s. Gr. W. 34 (8 cm) verbleibt es bei der in H. M. 39 lfd. Nr. 102 gegebenen Anordnungen				
	l. J. G. 18-Gerät (Kzg. u. Bespg.)	wie vor	wie vor	wie vor	
	s. J. G. 33-Gerät (f. Bespg.)	wie vor	wie vor	wie vor	
	Zielliniенprüfer für Werfer (für Kal. 5 u. 8 cm) u. Ersatzteile	wie vor	wie vor	wie vor	
	Gefechtskarren (Jf. 9/1) für Gr. W. u. Ersatzteile	wie vor	wie vor	wie vor	
	Jf. 14, Jf. 15, deren Abarten und Ersatzteile	wie vor	wie vor	wie vor	
	Waffenmeistergerät für Gr. W.	wie vor	wie vor	wie vor	
	Waffenmeistergerät für J. G.	wie vor	wie vor	wie vor	wie vor
	Gerät für Lehr- u. Üb.-Zwecke	wie vor	wie vor	wie vor	
	l. u. s. Gr. W.-Gerät (Fertigung 37)	I—XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Magdeburg	—	—
	Befest. Vorr. für l. u. s. Gr. W.	wie vor	wie vor	—	—
	s. J. G. 33-Gerät (Kzg.)	wie vor	Spandau	—	—
	l. Geb. J. G. 18-Gerät	VII, XVIII	Freilassing	—	—
	Gr. W. Wg. Jf. 11	II, XX, XXI	Königsberg	—	—
		IV—IX, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Spandau	Königsberg	Königsberg
		X—XIII, XVII, XVIII	Hannover	Königsberg	Hannover
	Optik für Werfer, l. J. G. und s. J. G. einschl. Ers. Teile	I, XX, XXI	Königsberg	Hannover	
		II—XIII, XVII, XVIII, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Hannover	—	—
				—	—
	Tschech. Gr. W. M 36 m. Zubeh. u. Vorr. Sachen, Optik, Waffenm. Gerät u. Ersatzteile	I—XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprot. Böhmen und Mähren	Ingolstadt	—	—
	Karren M 24/35 für tsch. 8 cm Gr. W. M 36	wie vor	wie vor	—	—

Gerätklasse	Gerät	Wehrkreisbereich	Zuständiges H. Za.	Es ergänzen ihren Bedarf beim H. Za.	Gerätausgleich durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In für H. Za.
	Mun. Karren für tsch. 8 cm Gr. W. M 36	wie vor	wie vor	—	—
N	Unterrichtstafeln für das Nachrichtengerät	wie vor	Berlin-Schöneberg	—	—
P	Brückengerät B	wie vor	Kassel	—	—
	Brückengerät K	wie vor	Naumburg	—	—
	Brückengerät T	wie vor	Magdeburg	—	—
K	Ersatzteile für Pz. Kpfw. I A, I B, II—IV	wie vor	Magdeburg	—	—
Ch	Riechprobenkasten	wie vor	Spandau	—	—
	Satz Lehrmittel für Gasschutz (Gasschutztafeln, Lehrfiltereinsätze, Gasschutzleitfaden)	wie vor	Kassel	—	—
	Nebelwerfergerät einschl. Zub. u. Vorr. Sach., Nebelerstäubergerät, Füllvorrichtung f. Nbl. Zst. einschl. Zub. u. Vorr.-Sachen	wie vor	Hannover	—	—

II. Nachschub an Munition

Es ist zuständig für Ersatztruppen im Bereich des stellv. Gen. Kdos.	die H. Ma.	Es ist zuständig für Ersatztruppen im Bereich des stellv. Gen. Kdos.	die H. Ma.
I	Königsberg	X	Lockstedter Lager
II	Güstrow	XI	Celle
III	Töpchin	XII	Darmstadt
IV	Zeithain	XIII	Bamberg
V	Ulm	XVII und XVIII	Groß-Mittel
VI	Senne	XX	Königsberg
VII	Ingolstadt	XXI	Priebus
VIII	Priebus	Reichsprotektorat Böhmen und Mähren	Zeithain
IX	Kassel		

Zusätze:

1. Die vorgenannten H. Ma. sind zuständig für Ausgabe sämtlicher Üb.-Munition und für Ex.-Munition für Handfeuerwaffen und M. G.

2. Üb.-Nahkampf-, Spreng- und Zündmittel sowie Üb. T. Minen und S.-Minen sind mit Ausnahme von Üb.-Stielhdgr. und zugehörigen Teilen, die bei der zuständigen H. Ma. anzufordern sind von den Truppen im Wehrkreisbereich

   I und XX ..... beim H. Za. Königsberg
   II, III, IV, VIII und XXI ..... bei H. Ma. Neuruppin
   VI, IX, X und XI ..... beim H. Za. Kassel
   V, VII, XII, XIII, XVII, XVIII, Reichsprotektorat Böhmen und Mähren ..... bei H. Ma Bamberg

   anzufordern.

3. Ex.- und Vp.-Munition mit Ausnahme solcher für Handfeuerwaffen und M. G., die bei den zuständigen H. Ma. anzufordern ist, ist von den Truppen im Wehrkreis I, XX und XXI beim H. Za. Königsberg, von allen übrigen Truppen beim H. Za. Kassel anzufordern.

4. U.-Munition aller Art ist von sämtlichen Truppen bei der H. Ma. Celle anzufordern.

5. U.-Tafeln sind von allen Truppen beim H. Za. Kassel anzufordern.

III. Instandsetzen von Waffen und Gerät

Für die Truppen im Wehrkreisbereich	ist zuständig für	
	schwere Art.	alles übrige Gerät
I	Königsberg	das nach Ia zuständige Heeres-Zeugamt, mit Ausnahme für Geb. Art.: H. Za. Ingolstadt
II	Güstrow	
III	Spandau	
IV	Magdeburg	
V	Ingolstadt	
VI	Unna	
VII	München	
VIII	Breslau	
IX	Kassel	
X	Hamburg	
XI (das nächstgelegene H. Za.)	Hannover / Magdeburg	
XII	Mainz	
XIII	Ingolstadt	
XVII	Wels (Sitz Wien)	
XVIII	Ingolstadt	
XX	Königsberg	
XXI	Spandau	
Reichsprotektorat Böhmen und Mähren	Breslau	

Erlaß des O. K. H. vom 19. 1. 39 — 11 c 63 — Fz In (Ia) H. M. 1939 S. 37 Nr. 103 tritt außer Kraft.

Ch H Rüst und BdE, 30. 11. 39
— 11 c 63 — AHA/Fz In (Ia).

891. 2. Anordnung zur Änderung der Anordnung betreffend Herstellung von Schnellarbeitsstählen (E 14) vom 4. Januar 1938 vom 2. November 1939.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I Seite 1430) und der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 209 vom 7. September 1934) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

1. Begrenzung der Erzeugung von Schnellarbeitsstahl

Die Erzeuger von Schnellarbeitsstahl dürfen für den Inlandsbedarf monatlich nur bis zu 66% der Gewichtsmenge an Schnellarbeitsstählen erschmelzen, die im Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahres 1939 für den Inlandsbedarf erschmolzen worden ist.

2. Zusammensetzung von Schnellarbeitsstählen für den Inlandsbedarf

Zur Deckung des inländischen Bedarfs an Schnellarbeitsstählen dürfen nur Stähle der nachfolgenden Zusammensetzung hergestellt werden:

I	II			III		
Bezeichnung nach E 14 vom 4. 1. 1938	Max. Legierungsgehalte in %					
	W	Mo	V	W	Mo	V
A + B + C	max. 10,0	max. 0,6	max. 1,7	max. 2,5	max. 2,5	max. 3,0
D	» 11,5	» 0,6	» 2,7			
E	» 12,0	» 1,0	» 4,5			

Zur Deckung des inländischen Bedarfs an Schnellarbeitsstählen dürfen Schnellarbeitsstähle anderer Zusammensetzung, als in den Spalten II und III festgelegt, auch nicht probeweise hergestellt und geliefert werden.

3. Lieferungsvorschrift für Schnellarbeitsstähle der Gruppen D und E

Die Lieferungen an Schnellarbeitsstählen der Gruppen D und E dürfen in einem Quartal für jeden der bisherigen Auftraggeber nur bis zu 66% der Mengen betragen, die im II. Quartal 1939 geliefert worden sind. Neue Auftraggeber dürfen daher mit Schnellarbeitsstählen dieser Gruppen nicht beliefert werden.

4. Schnellarbeitsstähle für Ausfuhrbedarf

Sofern Stähle, deren Herstellung und Lieferung nach dieser Anordnung verboten ist, von ausländischen Bestellern für unmittelbare oder mittelbare Ausfuhr verbindlich vorgeschrieben werden, müssen die Aufträge der Fachgruppe Edelstahl der Wirtschaftsgruppe Eisen schaffende Industrie vorgelegt werden, welche bei den Prüfungs- oder Reichsstellen die Genehmigung einholt.

5. Allgemeines

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Reichsstelle für Eisen und Stahl auf schriftlichen Antrag über die Fachgruppe Edelstahl Ausnahmen zulassen.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 27. 11. 39
— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

892. Berichtigung.

In den H. M. 1939 S. 343 Nr. 789 Ziffer 6. b): Zeile 12 v. o. hinter »einzureichen« ändere den Punkt in ein Semikolon und füge an

»zu a) unter Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften.«

In Zeile 15 u. 16 v. o. hinter »nachzutragen« setze einen Punkt und streiche

»zu a) unter Angabe der Prüfnummern.«

Bei Anforderung der Deckblätter zur D 206+ sind also stets die Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften anzugeben.

O. K. H., 20. 11. 39
— 89 b 0010 a — Wa Vs (v II).

893. Zeichnungen des Stoffgebietes 40 — Werkstätten- und Handwerkergerät.

Die Zeichnung: A VIII 96 n/A Blatt 35 Werkzeugtasche für den Sattler ist, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/2 Nr. 589 h zu löschen.

Die ungültige Zeichnung ist ersetzt durch die Zeichnungen: nach 40 St 28 Blatt 1 bis 3.

Etwaiger Bedarf ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstraße 64, anzufordern.

O. K. H. (BdE), 29. 11. 39
— 86 d — Wa Vs (f III).

894. Dienst- und Geschäftsordnung für die Abrechnungsintendanturen.

Für die Abrechnungsintendanturen wird beiliegende Dienst- und Geschäftsordnung erlassen.

Die »Vorl. DGO. Abr. Intdtr.«, bekanntgegeben mit Verfügung vom 8. 9. 1939 Az. 59 g Kdos V A/Ag V I/V 1 XI Nr. 5760/39 g, tritt hierdurch außer Kraft.

Ch H Rüst u. BdE, 1. 12. 39
— 11 c — BA I — V 1 (I 1 b).

895. Organisationsänderung.

I. Das V A hat das O. K. H. in allen allgemeinen Angelegenheiten der Wehrmachtbeamten (Heer) gegenüber dem O. K. W. und anderen obersten Reichsbehörden zu vertreten. Hierzu ist Zusammenfassung der Bearbeitung der allgemeinen, beamtenrechtlichen, dienststrafrechtlichen und haushaltmäßigen Angelegenheiten für alle Wehrmachtbeamten (Heer) beim V A erforderlich.

II. Die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Wehrmachtbeamten (Heer) des technischen Dienstes einschließlich der Ergänzungsbeamten wird daher wie folgt geregelt:

1. V A/Ag V I/V 1 bearbeitet:
   a) Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung sowie Ausspruch von Kommandierungen und Versetzungen in Verbindung mit AHA und unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Grundsätze mit Ausnahme von vorübergehenden Kommandierungen (z. B. zu Lehrgängen usw.);
   b) Dienststrafangelegenheiten in Zusammenarbeit mit AHA;
   c) alle haushaltmäßigen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit AHA.
2. AHA/In T bearbeitet:
   a) Regelung der Stellenbesetzung in Krieg und Frieden;
   b) Beurteilung und Führung der Personalakten;
   c) Auswahl und Ausbildung des Ersatzheeres, Fortbildung vorhandener Beamten in technischer Hinsicht;
   d) Festlegung der Laufbahnbestimmungen in Verbindung mit V A/Ag V I/V 1;
   e) Herausgabe von Dienstanweisungen;
   f) Ansatz von Beamten des technischen Dienstes in den Stärkenachweisungen.

III. Entsprechend der Regelung unter II. bearbeiten Abt. IV a (Verw.) und V die Personalangelegenheiten der Beamten des technischen Dienstes bei den Kommandobehörden und höheren Stäben des Feld- und Ersatzheeres.

IV. Die Neuregelung tritt am 1. 12. 1939 in Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 12. 39
— 11 c — V 1 (I).

896. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 75 »M. f. D.« Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand vom 15. 9. 1939.

Im Abschnitt 10 auf Seite 27 vorletzte Zeile ändere »4. klin. Semester ihr Notexamen« in »5. klin. Semester ihr Staatsexamen«.

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen.

O. K. H. (BdE), 2. 12. 39
— 13488/39 — AHA/Ag/H (V).

B.

Den Ziffern 95 und 110 Abschnitt 10 der **H. Dv. 75** ist nachstehendes hinzuzusetzen:

»Derartige vorzugsweise Beförderungen erfolgen bei sinngemäßer Anwendung der Ziffer 75 (Abschnitt 9) jedoch nur, wenn sie im dringenden allgemeinen dienstlichen Interesse notwendig sind«.

O. K. H., 21. 11. 39
— 8260/39 — P 3 (III).

C.

In der **H. Dv. 89**, die ständige Front, Teil 1 streiche auf Seite 35 letzter Satz die Zahl **276** und setze dafür **316**.

O. K. H., 1. 12. 39
— 881/39 — Ausb Abt (II b) Gen St d H.

897. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Versendung der H. Dv. 89 »M. f. D.« Die ständige Front

Teil 1: a) Die Abwehr in ständiger Front
b) Zusammenarbeit zwischen Heer und Luftwaffe
c) Besonderheiten der Versorgung

Teil 2: Der Kampf der Infanterie
» 3: Der Kampf der schnellen Truppen
» 4: Der Kampf der Artillerie
» 5: Der Einsatz der Nebeltruppe
» 6: Der Kampf der Pioniere
» 7: Der Minenkrieg
» 8: Eisenbahn-, Straßen- und Wegeverbindungen
» 9: Nachrichtenverbindungen

ist im Gang und wird voraussichtlich bis etwa Ende des Jahres 1939 durchgeführt.

Es sind zuständig für:

Heeresgruppenkommandos und Armee-Oberkommandos	10 Abdr.
Korps- bzw. stellv. Generalkommandos ..	10 »
Divisionen	5 »
Regts.-, Batls.- und Abteilungsstäbe, Komp., Schwdr., Battr.	3 »

Soweit infolge der sich vielfach ändernden Unterstellungsverhältnisse einzelne Verbände oder Einheiten nicht erfaßt sein sollten, hat Anforderung auf dem vorgeschriebenen Weg gemäß H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 387 bei H Dv zu erfolgen.

Für Landesschützenverbände und rückwärtige Dienste, ausgenommen Nachschubführer und Kommandant im rückwärtigen Armeegebiet, ist diese Vorschrift nicht zuständig.

In der H. Dv. 1 a Seite 26 ist die Vorschrift mit ihren Unterteilen einzutragen. In Längsspalte 5 ist einzusetzen bei:

H. Dv.	89/1	Gen St d H/Ausb. Abt.
»	89/2	AHA/In 2
»	89/3	Gen St d H/Ausb. Abt./AHA/In 6
»	89/4	AHA/In 4
»	89/5	» /In 9
»	89/6	» /In 5
»	89/7	» /In 5
»	89/8	» /In 10
»	89/9	» /In 7

Falls infolge Organisationsänderungen den Heeresgruppen bzw. den Grenzabschnittkommandos zuviel Teile zugewiesen sein sollten, sind diese unmittelbar an H Dv zurückzusenden. Diese Stellen erhalten jedoch von allen Teilen die gleiche Anzahl und haben etwa aus ihren Bereichen ausscheidenden Verbänden die Vorschriften nachzuliefern.

II. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet an die in Frage kommenden Dienststellen:

1. H. Dv. 119/101 — Vorl. — — N. f. D. — »Vorläufige Schußtafel für die tsch. 8 cm Feldkanone M 30 gültig für die tsch. 8 cm Aufschlagzündergranate M 30 (gelbes Papier) und tsch. 8 cm Doppelzündergranate M 30 (M 35) (blaues Papier).« Vom Juli 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 S. 35 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: $\frac{\text{»In 4}}{\text{Wa Prüf 1«.}}$

Die D 206 + ist bereits durch Deckblatt berichtigt.

2. H. Dv. 119/111 — Vorl. — — N. f. D. — »Vorläufige Schußtafel für die leichte Feldkanone 18 mit der Kanonengranate rot«. Vom Juni 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 S. 35 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 ist zu setzen: »1—2«, in Spalte 5: »In 4«.

Die D 206 + ist bereits durch Deckblatt berichtigt.

3. H. Dv. 119/421 — Vorl. — — N. f. D. — »Vorläufige Schußtafel für die tsch. 10,0 cm-Haubitze M 14/19 gültig für die tsch. 10,0 cm-Aufschlagzündergranate M 30, tsch. 10,0 cm-Doppelzündergranate M 30 (gelbes Papier) und für die tsch. 10,0 cm-Minengranate M 21, tsch. 10,0 cm-Doppelzündergranate M 21 (blaues Papier), tsch. 10,0 cm-Doppelzündergranate M 15 (weißes Papier).« Vom August 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 S. 52 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 ist zu setzen: »1 bis 5«, in Spalte 5: $\frac{\text{»In 4}}{\text{Wa Prüf 1.}}$

Die D 206 + ist bereits durch Deckblatt berichtigt.

4. H. Dv. 119/422 — Vorl. — — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für die tsch. 10,0 cm-Feldhaubitze M 30, gültig für die tsch. 10,0 cm-Aufschlagzündergranate M 30 und tsch. 10,0 cm-Doppelzündergranate M 30. Vom Juli 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39, S. 52 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: $\frac{\text{»In 4«}}{\text{Wa Prüf 1.}}$

Die D 206 + ist bereits durch Deckblatt berichtigt.

5. H. Dv. 119/506 — Vorl. — — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für die tsch. 15 cm-Haubitze M 25, gültig für die tsch. 15 cm-Doppelzündergranate M 25 tsch. 15 cm-Minengranate M 28, tsch. 15 cm-Aufschlagzündergranate M 29. Vom August 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39, S. 57 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: $\frac{\text{»In 4}}{\text{Wa Prüf 1.}}$

Die D 206 + ist bereits durch Deckblatt berichtigt.

6. H. Dv. 119/508 — Vorl. — — N. f. D. — »Vorläufige Schußtafel für die tsch. 15 cm-Haubitze M 15, gültig für die tsch. 15 cm-Minengranate M 19/28.« Vom August 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 S. 57 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: $\frac{\text{»In 4}}{\text{Wa Prüf 1.}}$

Die D 206 + ist bereits durch Deckblatt berichtigt

7. H. Dv. 119/512 — Vorl. — — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für die tsch. 15 cm-Haubitze M 37, gültig für die tsch. 15 cm-Aufschlagzündergranate M 37, tsch. 15 cm-Doppelzündergranate M 37. Vom August 1939.

In der H. Dv. 1a vom 1. 5. 39, S. 58 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: »$\frac{\text{In 4}}{\text{Wa Prüf 1.}}$«

Die D 206+ ist bereits durch Deckblatt berichtigt.

8. H. Dv. 119/551 — N. f. D. — Schußtafel für den langen 21 cm-Mörser mit der 21 cm-Granate 17 und der 21 cm-Granate 17 umg. Vom April 1939.

In der H. Dv. 1a vom 1. 5. 39, S. 60 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: »In 4«.

In der D 206+ vom 10. 12. 36, Blatt 50 ist die Ausgabe der Vorschrift in Blei zu vermerken. Deckblatt folgt.

III. Es sind erschienen:

1. H. Dv. 119/135 — — N. f. D. — »Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 16 mit der Feldhaubitzgranate (Leichtmetallzünder) und der Feldhaubitzgranate 38 Stahlguß.«

Vom Juli 1939.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 119/135 — — N. f. D. — »Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 16 mit der Feldhaubitzgranate (Leichtmetallzünder.«

Vom Januar 1937.

In der H. Dv. 1a vom 1. 5. 39, S. 39 sind bei H. Dv. 119/135 in der Spalte 2 Benennung und Ausgabedatum handschriftlich zu ändern, die Eintragungen in Spalte 3 sind zu streichen.

Die D 206+ ist bereits durch Deckblatt berichtigt.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist zu vernichten.

Die neue H. Dv. 119/135 — N. f. D. — vom Juli 1939 wird von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung nicht verteilt, sondern ist von den einzelnen Dienststellen und Einheiten auf dem vorgeschriebenem Wege (siehe H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 387) **anzufordern.**

Es sind zuständig:

für Heeres-Gruppenkommando ...	je 2 Abdr.
für Armeeoberkommando	je 2 Abdr.
für Generalkommando	je 1 Abdr.
für Stab Art. Kdr.	je 1 Abdr.
für Stab Art. Rgt.	je 1 Abdr.
für Stab Art. Abt., der Batterien mit l. F. H. 16 unterstellt sind	je 2 Abdr.
alle übrigen Stäbe Art. Abt. ...	je 1 Abdr.

Ferner sind zuständig:

für Batterien, die mit l. F. H. 16 ausgestattet sind	je 8 Abdr.

Die Schußtafeln **für die Batterien** gehören zum Gerät und sind daher ausschließlich **bei den zuständigen Heeres-Feldzeugdienststellen** anzufordern.

2. H. Dv. 119/504 — — N. f. D. — »Schußtafel für die lange schwere Feldhaubitze 13 und lange schwere Feldhaubitze 13/02 mit der 15 cm-Granate 19 Beton. Nur 1. bis 5. Ladung! Die Schußtafel gilt auch für 15 cm-Granate 19, 15 cm-Granate 19 Stahlguß, 15 cm-Granate 19 Nebel (Anhang 1).«

Vom August 1939.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 119/504 — — Vorläufig — — N. f. D. — »Vorläufige Schußtafel für die lange schwere Feldhaubitze 13 und 13/02 (lg. s. F. H. 13 und 13/02) mit 15 cm-Granate 19 Nebel (15 cm-Granate 19 N.). Gültig für Geschütze mit Strichteilung und Gradteilung.« Vom April 1936.

In der H. Dv. 1a vom 1. 5. 39, S. 56 sind bei H. Dv. 119/504 in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum handschriftlich zu ändern.

In der D 206+, Blatt 45 ist die Ausgabe der neuen Vorschrift in Blei zu vermerken. Deckblatt folgt.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist zu vernichten.

Die neue H. Dv. 119/504 — N. f. D. — vom August 1939 wird von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung nicht verteilt, sondern ist von den einzelnen Dienststellen und Einheiten auf dem vorgeschriebenen Wege (siehe H. V. Bl. Teil B 1939 Nr. 387) **anzufordern.**

Es sind zuständig:

für Heeres-Gruppenkommando ...	je 2 Abdr.
für Armeeoberkommando	je 2 Abdr.
für Generalkommando	je 1 Abdr.
für Stab Art. Kdr.	je 1 Abdr.
für Stab Art. Rgt.	je 1 Abdr.
für Stab Art. Abt., der Batterien mit lg. schw. F. H. 13 und 13/02 unterstellt sind	je 2 Abdr.
für alle übrigen Stäbe Art. Abt.	je 1 Abdr.

Ferner sind zuständig:

für Batterien, die mit lg. schw. F. H. 13 und 13/02 ausgestattet sind	je 8 Abdr.

Die Schußtafeln **für die Batterien** gehören zum Gerät und sind daher ausschließlich **bei den zuständigen Heeres-Feldzeugdienststellen** anzufordern.

IV. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 177 (L. Dv. 610) — N. f. D. — Sonderanhänger 51 (Anhänger/Achs.) Sd. Ah. 51 — Beschreibung und Behandlung —.

Vom 15. 10. 1938.

In der H. Dv. 1a vom 1. 5. 1939, Seite 89 ist bei H. Dv. 177 vorst. Vorschrift handschriftlich einzutragen, in Spalte 5 ist zu vermerken »Rm. d. L.«. Eintragung der Vorschrift in der L. Dv. 1 hat auf Seite 147 zu erfolgen.

2. H. Dv. 220/4b — N. f. D. — Ausbildungsvorschrift für Pioniere (A. V. Pi.) Teil 4b Minen und Zünder. Vom 1. 10. 1939.

In der H. Dv. 1a Seite 110 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1, unter H. Dv. 220/4b ist hinzuzufügen: »N. f. D.«. In Längsspalte 5 ist einzusetzen: »In 5«.

3. H. Dv. 470/5a — N. f. D. — Ausbildungsvorschrift für die Panzertruppe (A. V. Pz.) Heft 5a: Die Ausbildung am Panzerkampfwagen I (M. G.), Sonderkraftfahrzeug 101 (Sd. Kfz. 101). Vom 2. 9. 1939.

Diese Vorschrift wird nach besonderem Verteiler versandt.

In der H. Dv. 1a Seite 191 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 5 ist einzusetzen: »In 6«.

V. Als Ersatz für die H. Dv. g 43 ist vom Gen St d H — Abt. für Kriegskarten und Vermessungswesen (IV Mil-Geo) die Vorschrift »Militärgeographischer Überblick über die Niederlande vom 20. November 1939 — »— Nur für den Dienstgebrauch —« herausgegeben und verteilt worden.

Da hierdurch die H. Dv. g 43 »Militärgeographischer Überblick über die Niederlande vom 1. 2. 1939« überholt ist, wird sie hiermit außer Kraft gesetzt und ist in der H. Dv. g. 1 vom 1. 4. 38 auf Seite 13 mit allen Angaben zu streichen.

VI. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1.

D Nr.	Benennung der Vorschrift
1	2
125	8 mm M 30 leichtes Maschinengewehr. Einrichtung und Instandhaltung. 1939
149/3	Entwurf. Vorläufiger Beladeplan für einen Granatwerferkarren mit Rahmen M 24/35 und Munitionskarren für 8 cm Granatwerfer M 36. 1. 9. 39
150	Entwurf. Vorläufiger Beladeplan für zwei Gebirgskarren für Einspänner M 15 zur 3,7 cm Pak M 37 (f. Inf.). 1. 9. 39
151 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung und Behandlung der 3,7 cm Panzerabwehrkanone M 37 (3,7 cm Pak M 37). 1939
152 N. f. D.	8 cm Granatwerfer M 36 (8 cm Gr. W. M 36). Vorläufige Gerätbeschreibung. 4. 10. 39

Die D 149/3 und D 150 gehören auch zum Satz Zubehör und Vorratssachen für einen 8 cm Gr. W. M 36 (t.) bzw. für eine 3,7 cm Pak M 37 (t.) (f. Bespg.) als dem Gerät beigegebene Druckvorschriften.

Ausstattungssoll: je Satz Zubehör und Vorratssachen = 1mal.

Hiernach benötigte Vorschriften sind, soweit nicht schon mit dem Gerät geliefert, auf dem vorgeschriebenen Nachschubdienstwege beim zuständigen Heeres-Zeugamt anzufordern.

2.

D Nr.	Benennung der Vorschrift
1	2
608/8	Schwerer Zugkraftwagen 12 t (Sd. Kfz. 8) — s. Zgkw. 12 t (Sd. Kfz. 8) — Typ DB 8 Baujahr 1938; Typ DB 9 Baujahr 1939. Ersatzteilliste zum Fahrgestell und Aufbau. 9. 10. 39
650/3 N. f. D.	Panzerkampfwagen I (M. G.) (Sd. Kfz. 101), Vergleichsliste der Ersatzteile aus den Ersatzteillisten D 650/2 für Fahrgestell Ausführung A und D 650/5 für Fahrgestell Ausführung B. 12. 8. 39
652/25 N. f. D.	Panzerbefehlswagen (Sd. Kfz. 267 u. 268) Fahrgestell Nr. 60341 bis 60370. Vorläufiger Beladeplan. 14. 9. 39
652/30 N. f. D.	Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) Ausführung A—D
	Panzerbefehlswagen (Sd. Kfz. 267, 268) Fahrgestell Nr. 60341 bis 60370
	Vergleichsliste der Ersatzteile aus den Ersatzteillisten. 18. 8. 39
672/3	Leichter Zugkraftwagen 1 t (Sd. Kfz. 10) — l. Zgkw. 1 t (Sd. Kfz. 10) — Typ D 7, Baujahr 1938/39. Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung. 1. 3. 39
672/4	Leichter Zugkraftwagen 1 t (Sd. Kfz. 10) — l. Zgkw. 1 t (Sd. Kfz. 10) — Typ D 7. Ersatzteilliste zum Fahrgestell und Aufbau. 5. 9. 39

Die D 608/8 und D 672/3 sind auch zum Einlegen in das Gerät bestimmt. Hierzu benötigte Vorschriften sind auf dem vorgeschriebenen Nachschubdienstwege beim zuständigen Heeres-Zeugamt anzufordern.

Es treten außer Kraft:
D 257 vom 28. 7. 36
D 590+ vom März 1936.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach Ziffer 7 der D 1 zu vernichten.

3.

D Nr.	Benennung der Vorschrift
1	2
451/2 N. f. D.	Das Schußfertigmachen der Geschosse mit Doppelzünder in der Feuerstellung bei der 17 cm-Kanone (E). 10. 9. 39
451/3 N. f. D.	Das Schußfertigmachen der Geschosse mit Doppelzünder in der Feuerstellung bei der Theodor-Kanone (E). 6. 9. 39
451/4 N. f. D.	Das Schußfertigmachen der Geschosse mit Doppelzünder in der Feuerstellung bei der Theodor-Bruno-Kanone (E). 9. 9. 39
451/5 N. f. D.	Das Schußfertigmachen der Geschosse mit Doppelzünder in der Feuerstellung bei der kurzen Bruno-Kanone (E). 10. 9. 39
451/6 N. f. D.	Das Schußfertigmachen der Geschosse mit Doppelzünder in der Feuerstellung bei der langen Bruno-Kanone (E) und der schweren Bruno-Kanone (E). 10. 9. 39
464 N. f. D.	Das Schußfertigmachen der Hülsenkartusche der Theodor-Bruno-Kanone (E). 6. 9. 39

Für die Battr. sind 3 Stück der der Geschützbewaffnung entsprechenden Vorschriften zuständig und bei der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes,

Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstr. 1, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege (H. V. Bl. 1939, Teil C, Nr. 387) anzufordern.

4.

D Nr.	Benennung der Vorschrift
1	2
650/7 N. f. D.	Panzerkampfwagen I (Sd. Kfz. 101) Ausführung A. Vorläufige Ersatzteilliste zum Aufbau. Vom 8. 9. 39
650/8 N. f. D.	Panzerkampfwagen I (Sd. Kfz. 101) Ausführung B. Vorläufige Ersatzteilliste zum Aufbau. Vom 8. 9. 39
652/8 N. f. D.	Panzerkampfwagen III (Sd. Kfz. 141) Ausführung A bis D, Fahrgestell Nr. 60000 bis 60340. Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau ohne Turm. Vom 1. 9. 39
652/11 N. f. D.	Panzerkampfwagen III (Sd. Kfz. 141) Ausführung A bis F. Vorläufige Ersatzteilliste zum Turm. Vom 5. 10. 39
652/18 N. f. D.	Panzerkampfwagen III (Sd. Kfz. 141) Ausführung E, F, G. Panzerbefehlswagen (Sd. Kfz. 266, 267, 268). Behelfsmäßige Firmen-Ersatzteilliste zum Fahrgestell. Vom 28. 10. 39
653/10 N. f. D.	Panzerkampfwagen IV (Sd. Kfz. 161) Ausführung D, Fahrgestell Nr. 80501 bis 80800. Ersatzteilliste zum Fahrgestell. Vom 16. 10. 39
653/33 N. f. D.	Panzerkampfwagen LTM 38. Vorläufige Firmen-Ersatzteilliste zum Fahrgestell und zum Panzerkastenoberteil. Vom 14. 10. 39
653/34 N. f. D.	Panzerkampfwagen LTM 38. Vorläufige Firmen-Ersatzteilliste zum Turm und zur elektrischen Ausrüstung. Vom 14. 10. 39

898. Ausgabe von Deckblättern.

I. 1. Zur D 443/1 — (N. f. D.) »Kaliber-Einheiten der Munition für Handfeuerwaffen, M. G., Gr. W., 2 cm-K., 3,7 cm-K. und J. G. Vom 1. 10. 38«

ist das Deckblatt Nr. 9,

2. zur D 518 — »Anleitung für das Handhaben des Brückengeräts T Vom 29. 6. 39«

sind die Deckblätter Nr. 1 bis 5 erschienen.

3. Bedarfsmeldungen zu 1. und 2. sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, von den stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreis-Kdos.) für ihre Territorialbereiche dem O. K. H. (BdE), Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes, Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstr. 1, einzureichen.

Hierzu siehe auch H. V. Bl. 1939, Teil B Nr. 387.

II. **Die A. N. Verwaltung versendet:**

Deckblatt 454 bis 489 vom 13. 11. 1939 für die Anlagenbände A. N. (Heer).

Betr.: nachstehende Anlagen: J 4711, A 376, A 377, A 815, A 816, A 3815, A 5308, A 5318, P 1513, E 920, N 1072, N 1080, N 1145, N 1148, N 1167, N 1850, N 1986, N 3915, K 4527, F 1341, S 4201, S 4211 und S 4221.

Deckblatt 12 für Anlagenbände »Z«.
Betr.: Z 2048.

899. Umwandlung von D+-Vorschriften in N. f. D.-Vorschriften.

Folgende D+-Vorschriften sind ab sofort als N. f. D.-Vorschriften zu behandeln:

636/1 + Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau des Panzerkampfwagens I (M. G.) (Sd. Kfz. 101) mit Beladeplan. 1. 4. 36.

636/2 + Bildmappe zur Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau des Panzerkampfwagens I (M. G.) (Sd. Kfz. 101) mit Beladeplan. 1. 4. 36.

637/2 + Vorläufige Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau des Panzerkampfwagens II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) mit Beladeplan. Fahrgestell Nr. 20000 bis 23000. 1. 4. 37.

653/7 + Panzerkampfwagen IV (7,5 cm) (Sd. Kfz. 161) Ausführung A bis D, Fahrgestell Nr. 80101 bis 80800. Vorläufige Ersatzteilliste zum Aufbau (ohne Turm). 1. 9. 39.

659/1 + »Anschütz«-Kurskreisel. Vorläufige Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung. 17. 2. 39.

Auf den vorhandenen Vorschriften ist der Aufdruck »Geheim«, das »+« und die Prüf-Nr. zu streichen und dafür zu setzen: »Nur für den Dienstgebrauch«.

900. Berichtigung.

In den H. M. 1939 S. 349/350 Nr. 800 ist auf Seite 349 der Randvermerk

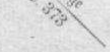

zu streichen und dafür auf Seite 350 unter Abschn. III. A. 2. c) rechts neben dem »*)« einzusetzen.

Anlage
zu Nr. 894

Dienst- und Geschäftsordnung für die Abrechnungsintendanturen (DGO. Abr. Intdtr.)

Bei den Wehrkreisverwaltungen (W. V.) werden mit eintretender Mobilmachung oder auf Anordnung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht Abrechnungsintendanturen (Abr. Intdtr.) eingerichtet. Diese sind Bestandteil der W. V.

§ 1

Die Aufgaben der Abr. Intdtr. beginnen mit ausgesprochener Mob. oder bei besonderem Einsatz der Wehrmacht.

Sie umfassen:

1. Aufsicht über die Kassen, Zahlstellen und Nebenzahlstellen des Ersatzheeres innerhalb des Wehrkreises.
2. Abhaltung von ordentlichen (nur am Sitz der Abr. Intdtr.) und außerordentlichen Kassenprüfungen und gleichartigen Prüfungen bei den Zahlstellen des Ersatzheeres innerhalb des Wehrkreises.
3. Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben aller Kassen und Zahlstellen des Ersatzheeres innerhalb des Wehrkreises (soweit Abweichungen von O. K. H. (BdE) nicht besonders angeordnet sind) und der Kassen und Zahlstellen des Feldheeres, die aus dem Wehrkreis hervorgegangen sind, mit der Reichshauptkasse.
4. Vorprüfung aller Rechnungen der in 3. genannten Kassen und Zahlstellen.

   Für Abrechnung und Vorprüfung aller Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit vor der Mob. oder dem besonderen Einsatz der Wehrmacht und der nach diesem Zeitpunkt noch friedensmäßig zu buchenden Einnahmen und Ausgaben bleiben die W. V. zuständig.

§ 2

Zur Durchführung der im § 1 genannten Dienstgeschäfte sind die Abr. Intdtr. in folgende Sachgebiete zu gliedern:

Sachgebiet I: Rechnungsstelle, Kassenaufsicht, allgemeine Angelegenheiten, soweit sich diese der Leiter der Abr. Intdtr. nicht selbst vorbehalten hat,

Sachgebiet II: Vorprüfung der Rechnungen der Truppen und der Feldzeugdienststellen,

Sachgebiet III: Vorprüfung der Rechnungen der Heeresverpflegungsdienststellen und der Remonteämter,

Sachgebiet IV: Vorprüfung der Rechnungen der Heeresstandortverwaltungen,

Sachgebiet V: Vorprüfung der Rechnungen der Heeres-Sanitätsdienststellen und Heeres-Bekleidungsämter.

Wenn wegen des Geschäftsumfanges das Arbeitsgebiet II auf mehrere Sachgebiete verteilt werden muß, sind diese mit II A, II B usw. zu bezeichnen. In sachlicher Hinsicht sind die allgemeinen Angelegenheiten des Arbeitsgebietes II bei einem Sachgebiet zusammenzufassen.

Einem besonderen Sachgebiet II ist die Vorprüfung der Rechnungen der St. O. Geb. St. und der St. O. Lohnst. zuzuteilen. Die fortlaufende Prüfung der Vergütungsansätze und Stundenlöhne auf den Stammkarten der Angestellten und Arbeiter verbleibt dem Sachgebiet P 2 der W. V. und gilt als Vorprüfung im Sinne des § 92 RHO.

Außer den genannten Sachgebieten sind bei den Abr. Intdtr. Eingangsstellen einzurichten, wenn sie nicht gemeinsam mit den W. V. untergebracht werden.

§ 3

Die nach § 1 den Sachgebieten II bis V zufallende Vorprüfungstätigkeit umfaßt die sachliche, rechnerische und formelle Prüfung aller Rechnungen.

Die in einzelnen Fällen notwendige fachtechnische Vorprüfung der Rechnungen sowie die Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Einzelplanes XII der WFVA. obliegt weiterhin den Dienststellen, die dafür auch im Frieden zuständig sind.

§ 4

Die Kassenaufsicht über die Feldkassen und Zahlstellen des Feldheeres üben die Armee- und Divisionsintendanten aus.

Die Abhaltung von Wirtschaftsprüfungen bei den Heeresverwaltungsdienststellen gehört zur Zuständigkeit der W. V. und der zuständigen Intendanten je für ihren Bereich.

§ 5

Die Abr. Intdtr. unterstehen der Dienstaufsicht der Chefs der W. V., die dem Kassen- und Rechnungswesen im Kriege oder bei besonderem Einsatz im Hinblick auf ihre Bedeutung durch Berücksichtigung der Aufgaben der Abr. Intdtr. Rechnung zu tragen haben.

§ 6

Die Leiter der Abr. Intdtr. sind für die gesamte Geschäftsführung der Abr. Intdtr. und die gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, daß sich der Geschäftsbetrieb den durch die Verhältnisse des Krieges oder besonderen Einsatzes der Wehrmacht gegebenen Umständen rasch anpaßt.

Über alle Angelegenheiten, bei denen es durch die Bestimmungen oder im Einzelfall angeordnet ist oder die nach ihrem Ermessen für das O. K. H. (BdE) von Belang

sind, berichten die Leiter der Abr. Intdtr. diesem über die Chefs des W. V., die die Berichte der Abr. Intdtr. mit ihrer Stellungnahme unverzüglich weiterzuleiten haben.

Außer bei Beantwortung von Prüfungserinnerungen des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und bei Vorlage von Rechnungen an diesen darf mit anderen Dienststellen außerhalb der Wehrmacht ohne Genehmigung der Chefs der W. V. kein Schriftwechsel geführt werden.

§ 7

Mit den Sachgebieten der W. V. zusammenzuarbeiten, ist dringendes Erfordernis.

Wenn sich bei der Rechnungsvorprüfung Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit und der Auslegung von Anordnungen in Verwaltungsangelegenheiten ergeben, ist zunächst die Stellungnahme der W. V. herbeizuführen.

Hält der Leiter der Abr. Intdtr. es für notwendig, dann noch die Entscheidung des O. K. H. (BdE) einzuholen, ist nach § 6 Abs. 2 zu verfahren.

§ 8

Ist der Leiter der Abr. Intdtr. abwesend oder dienstlich behindert, so vertritt ihn nach seiner Anordnung im Einverständnis mit dem Chef der W. V. der dienstälteste der anwesenden Sachbearbeiter der Abr. Intdtr. Abweichungen bestimmt der Chef der W. V.

§ 9

Die Leiter der Abr. Intdtr. und die Sachbearbeiter werden vom O. K. H. (BdE) bestimmt.

Als Mitarbeiter sind Wehrmachtbeamte (Heer) des gehobenen Dienstes zu bestimmen, die den Abr. Intdtr. von den Chefs der W. V. in ausreichender Zahl zugewiesen sind. Ein Wechsel der Mitarbeiter ist auf das Notwendigste einzuschränken.

Den Mitarbeitern sind Angestellte als Hilfskräfte zuzuteilen.

§ 10

Die Chefs der W. V. sind für die der Abr. Intdtr. angehörenden Wehrmachtbeamten (Heer) Dienstvorgesetzte nach dem DBG. und der RDStO. und für die Gefolgschaftsmitglieder Gefolgschaftsführer im Sinne der geltenden tariflichen usw. Bestimmungen.

Die Leiter der Abr. Intdtr. und die Sachbearbeiter sind gegenüber den bei ihnen eingeteilten Mitarbeitern Vorgesetzte im Sinne des § 2 (5) des DBG.

§ 11

Die Stärke der Abr. Intdtr. wird vom O. K. H. (BdE/BA) festgesetzt. Bis zur Herausgabe dieser Stärkenachweisung setzen die Chefs der W. V. die Stärken der Abr. Intdtr. nach ihrem Geschäftsumfang in eigener Verantwortlichkeit fest.

Gefolgschaftsmitglieder sind, solange keine Stärkenachweisungen festgesetzt sind, in Grenzen des unbedingt notwendigen Umfanges von den Chefs der W. V. im Benehmen mit den St. O. Lohnst. einzustellen, einzustufen und zu entlassen.

§ 12

Die sich auf die Abrechnung beziehenden Verfügungen der Abr. Intdtr. ergehen im Einzelfall an die in Betracht kommenden Heereskassen und Zahlstellen oder an die Dienststellen, zu denen die Kassen und Zahlstellen gehören.

Anordnungen allgemeiner Art sind je nach dem Befehlsbereich durch die einschlägigen Dienststellen des Ersatzheeres, durch die Armeeoberkommandos oder durch das O. K. H. (BdE) herbeizuführen.

§ 13

Gegenüber den Wehrmachtbeamten (Heer) der Kassen, Zahlstellen und Nebenzahlstellen haben die Leiter der Abr. Intdtr. in dem zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Arbeitsgebiet Weisungsrecht, sind aber nicht Dienstvorgesetzte.

§ 14

Im Schriftwechsel führen die Abr. Intdtr. folgende Bezeichnung:

»Abrechnungsintendantur ..... der Wehrkreisverwaltung .....«

Die Sachbearbeiter unterzeichnen »Im Auftrage«, im Falle des § 8 zeichnet der Vertreter »in Vertretung«.

In allen vorstehend nicht aufgeführten Fällen gilt die Geschäftsordnung für die Wehrkreisverwaltungen sinngemäß.

Vgl. AHM 1940, S. 644.